

AMTSBLATT DER GEMEINDE NIEDERZIER

Niederzier

intern



14. Jahrgang
30. Mai 2014

GEMEINDE MIT GESCHICHTE – GEMEINDE MIT ZUKUNFT

Nr. **12**

A photograph of a large, multi-story brick building at dusk. The building has several windows, some with flower boxes, and a prominent arched entrance. The scene is framed by dark, leafy branches in the foreground. The text 'Niederzier hat gewählt!' is overlaid in yellow.

**Niederzier hat
gewählt!**

Vorläufiges Endergebnis
der Kommunal- und
Kreistagswahl im Innenteil



Amtliche Bekanntmachungen

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 08.05.2014

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW 2013, S. 564)
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180ff., S. 3180),
- des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 /GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, -S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes und von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben, soweit nicht Teilaufgaben vom Wasserverband Eifel-Rur (WVER) und dem Ertfverband wahrgenommen werden. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2. übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes und Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben und die ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2. und 3. notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben und deren Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung.
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW,
- (2) Die Gemeinde stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung,

Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelte und abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Gemeinde selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Sammelleitung einschließlich der Druckstation nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zu Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Der Anschlussstutzen an der öffentlichen Sammelleitung ist Bestandteil der Grundstücksanschlussleitung. Grundstücksanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
8. Inspektionsöffnungen:
Öffnung mit druckdichten abnehmbaren Decken. Angebracht im Rohrscheitel einer Hausanschlussleitung, die die Zugänglichkeit von der Geländeoberfläche erlaubt.
9. Haustechnische Abwasseranlagen
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf

dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

10. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört. Nur die Hauptdruckleitung ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

11. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

12. Brauchwasseranlagen:

Brauchwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln und Nutzen von Regenwasser für Reinigungszwecke, Waschmaschineneinsatz, Toilettenspülungen usw., soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dienen. Überläufe sind an die gemeindliche Kanalisation anzuschließen.

13. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, vor dem eine betriebsfertige öffentliche Abwasseranlage liegt. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.

14. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

15. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Die Gemeinde kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwasser nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind. Anlage 1 ist Teil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des

Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Gemeinde erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Gemeinde kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Die Gemeinde kann auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- oder Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Gemeinde kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Gemeinde eine Vorbehandlung (Voreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- (oder sonstigen Vorbehandlungsanlage) angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst.

Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbauasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Gemeinde kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist, vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung, verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang),

um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.
- (3) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht kann auf bestimmte Zeit und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen werden.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neuen entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch dauernd funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen sowie der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitungen /haustechnischen Abwasseranlagen sind in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.
Die Gemeinde behält sich die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung oder Reparatur der Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich in Ausnahmefällen selber oder durch ein von ihr beauftragtes Unternehmen auf Kosten des Anschlussnehmers jederzeit vor. Insofern ist die Genehmigung der Gemeinde vor Beginn von beabsichtigten Arbeiten an der Anschlussleitung einzuholen.
Die Übernahme des Aufwandes bzw. der Kosten bestimmt sich nach der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007.“
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Gemeinde von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (8) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf privatem Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Gemeinde auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 14

Anschluss- und Betriebsgenehmigung

Abnahmepflicht

- (1) Die Herstellung, Änderung und Neuinbetriebnahme der Grundstücksanschlussleitungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Arbeiten auf dem Grundstück vom Grundstückseigentümer zu beantragen.
Für die Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück sowie für die Einleitung in ein Gewässer ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (2) Die Antragsunterlagen sind zweifach einzureichen und müssen mindestens umfassen:
 - a) Antrag mit technischer Beschreibung der Abwasseranlage,
 - b) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Darstellung der vorhandenen und geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, der geplanten Grundstücksanschlussleitungen und der Inspektionsöffnungen bzw. Einsteigschächte.
 Bei der Planung, der Herstellung und dem Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen ist die DIN 1986-100 zu beachten. Für die Instandhaltung der Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke ist die DIN 1986-30 zu beachten.
- (3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Bei Abbruch des Gebäudes sind die Grundstücksanschlussleitungen wasserdicht zu verschließen. Der ordnungsgemäße Verschluss der Leitungen bedarf einer Abnahme durch die Gemeinde.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 C LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1

- Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
 - (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
 - (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
 - (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Gemeinde führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (9) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Gemeinde mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, die Abwassermenge und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung sowie zur Errechnung der Abwassergebühren erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Grundstücksanschlussleitung/ Hausanschlussleitungen/ haustechnische Abwasseranlage und der Anschlussleitung zu erteilen.
Hierzu gehören auch Auskünfte über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsart, und die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, die die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.

- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasser geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Gemeinde und Beauftragte der Gemeinde mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2 Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 5 Abwasser ohne Einwilligung der Gemeinde auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Gemeinde angezeigt zu haben.
 8. §§ 12, Absatz 4, 13 Absatz 4
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält.
 9. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde herstellt oder ändert.
 10. § 14 Absatz 4
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Gemeinde mitteilt.
 11. § 15
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorliegt.
 12. § 16 Absatz 2
der Gemeinde die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, der Abwassermenge und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 13. § 18 Absatz 3
die Bediensteten der Gemeinde oder die durch die Gemeinde Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstück zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht unbehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde vom 14.2.2007 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.03.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederzier wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- GO NW- die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 09.05.2014

Heuser
Bürgermeister

Anlage 1

zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde

Niederzier vom 14.12.2007

Regelanforderungen für die Einleitung
von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Allgemeine Anforderungen | Grenzwerte |
| a) Temperatur | 35 °C |
| b) ph-Wert | 6,5 – 10 |
| c) Absetzbare Stoffe | |
| - soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1 – 10 mg/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen. | |
| 2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe
(u. a. verseifbare Öle, Fette) | |
| a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 (>NG 10) führen: gesamt (DIN 38409 Teil 17) | 250 mg/l |
| 3. Kohlenwasserstoffindex
gesamt (DIN 38409 Teil 18) | 20 mg/l |
| 4. Halogenierte organische Verbindungen | |
| a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 1 mg/l |
| b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
| 5. Organische halogenfreie Lösemittel
<u>Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar</u> (DIN 38412, Teil 25): Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l | |
| 6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | |
| Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| Arsen (As) | 0,5 mg/l |
| Barium (Ba) | 5,0 mg/l |
| Blei (Pb) | 1,0 mg/l |
| Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l |
| Chrom (Cr) | 1,0 mg/l |
| Chrom-VI (Cr) | 0,2 mg/l |
| Cobalt (Co) | 2,0 mg/l |
| Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l |
| Nickel (Ni) | 1,0 mg/l |
| Selen (Se) | 2,0 mg/l |
| Silber (Ag) | 1,0 mg/l |
| Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l |
| Zinn (Sn) | 5,0 mg/l |
| Zink (Zn) | 5,0 mg/l |
| 7. Anorganische Stoffe (gelöst) | |
| a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N) | 100 mg/l < 5000EW
200 mg/l > 5000EW |
| b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| c) Cyanid, gesamt (CN) | 20 mg/l |
| d) Cyanid, leicht freisetzbar | 1 mg/l |
| e) Sulfat (SO ₄) | 600 mg/l |
| f) Sulfid | 2 mg/l |
| g) Fluorid (F) | 50 mg/l |
| h) Phosphatverbindungen (P) | 50 mg/l |
| 8. Weitere Organische Stoffe | |
| a) Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) | 100 mg/l |

- b) Farbstoffe
Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

9. **Spontane Sauerstoffzehrung**

Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“, 17. Lieferung; 1986

100 mg/l

Bei den oben genannten Werten handelt es sich um Grenzwerte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung. Das Regelwerk **DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1-3)** ist zu berücksichtigen.

Die Einleitung wassergefährdender Stoffe bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Hierbei ist der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung – entsprechend dem Stand der Technik – mögliche Abscheidungsgrad für die eingeleiteten Stoffe maßgebend.

über 55 Jahre
Peterhoff GmbH
Sanitär- und Heizungstechnik
Kölnstraße 41 · 52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 35 61-31 98

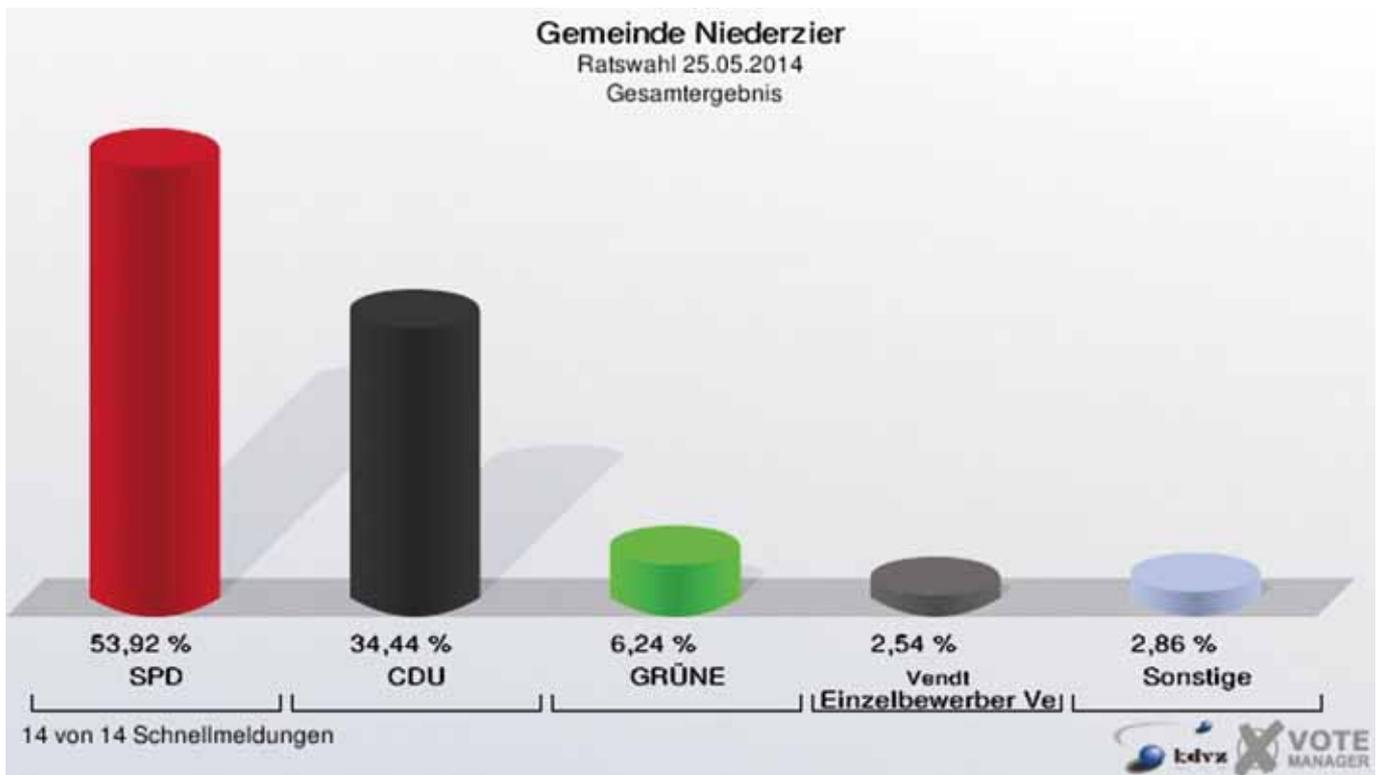
TRANSMAX
CONTAINER-SERVICE
Inh. Burckhardt Maxroth
– Container von 5–15 m³
– Anlieferung von Kies, Sand, Splitt, Recycling-Material im Container
– Auch Flachcontainer
... wir fahren auch samstags
52382 Niederzier, Huchem-Stammeln, Hochheimstraße 39-41
Telefon (02428) 6686 + 3568 · Telefax 6677 · Mobil (0171) 3316280
www.container-transmax.de

**Gemeinde Niederzier
Ratswahl 25.05.2014 – Gesamtergebnis**

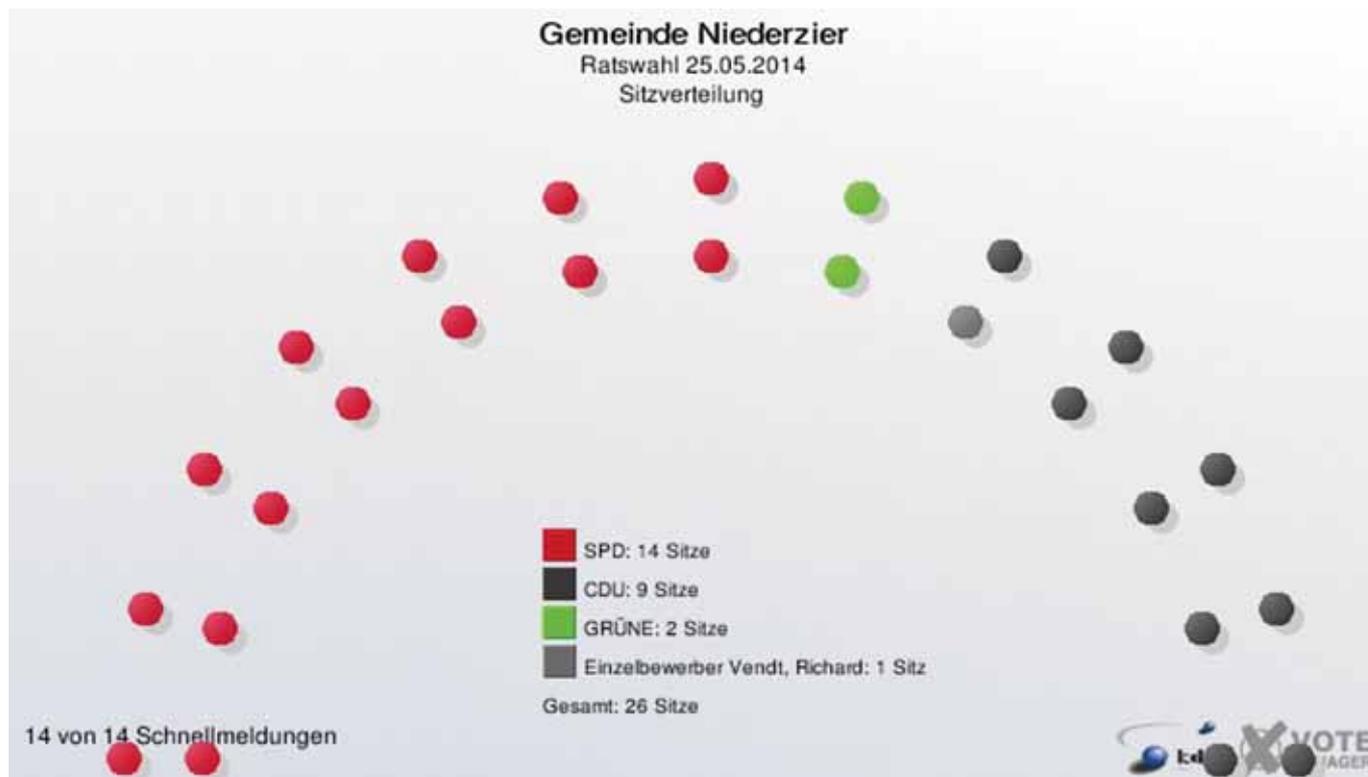
	Anzahl	Prozent
Wahlberechtigte	11.686	
Wähler/innen	6.706	57,38 %
ungültige Stimmen	89	1,33 %
gültige Stimmen	6.617	98,67 %
SPD	3.568	53,92 %
CDU	2.279	34,44 %
GRÜNE	413	6,24 %
FDP	148	2,24 %
Vendt, Einzelbewerber	168	2,54 %
Fritz, Einzelbewerber	41	0,62 %

**Vorläufiges Endergebnis
der Kommunalwahl
in der Gemeinde Niederzier**

Am 25.Mai haben die Bürger in Niederzier unter anderem einen neuen Gemeinderat gewählt.
Im Folgenden sehen Sie das vorläufige amtliche Endergebnis bezüglich der Ratswahl.
Ein genaues Ergebnis, auch bezüglich der einzelnen Stimmbezirke wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.
Die jetzt veröffentlichten Zahlen basieren auf den am Wahlabend eingegangenen Schnellmeldungen.



Aus diesem Wahlergebnis ergibt sich folgende Sitzverteilung für den ab dem 01.06.2014 gewählten Gemeinderat.



Kreistagswahl

Für die Wahl des Kreistages ergibt sich aus Sicht der Gemeinde Niederzier folgendes Ergebnis:

Gemeinde Niederzier
Kreistagswahl 25.05.2014 – Gesamtergebnis

	Anzahl	Prozent
Wahlberechtigte	11.692	
Wähler/innen	6.685	57,18 %
ungültige Stimmen	122	1,82 %
gültige Stimmen	6.563	98,18 %
CDU	2.210	33,67 %
SPD	3.311	50,45 %
GRÜNE	462	7,04 %
FDP	136	2,07 %
UWG	84	1,28 %
DIE LINKE	195	2,97 %
PIRATEN	117	1,78 %
ARMINIUS - Bund	48	0,73 %

In den Kreistag gewählt ist damit Sandra Bozkir (SPD).

Niederzier

eine l(i)ebenswerte Gemeinde -
gegen Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit !

Miteinander

PORSCHEN & BERGSCH
Mediendienstleistungen

New Media Hotline:
☎ 02421 / 9 52 47 9 - 3

*Erfinde Dich
jeden Tag
auf's Neue :)*

Werbetechnik...

*Textilendruck (Poloshirt & Sweater,
Flock, Flex, Stick) Kfz-Beschriftung
Bandenwerbung (Sportplatz) - Schilder
PVC-Banner - Rollup-Systeme - Messe-
Display - Verkaufstheken - Fahnen
Leinwanddruck - Grossformat-Druck
Aufkleber - Schneidefolien
Magnetschilder*

Sprechen Sie uns an!

WUSSTEN SIE ...

... DASS IHR KÖRPER 656 MUSKELN HAT?! DIESE...



1. ... verbessern die Körperhaltung

Ein entsprechendes Muskelaufbautraining stärkt und stabilisiert bspw. den Rücken und die Bauchmuskeln. Ideal für alle, die einer vorwiegend sitzenden Tätigkeit nachgehen und so typische Beschwerden an der Wirbelsäule vorbeugen.

2. ... erhöhen den Kalorienverbrauch

Muskeln sind wahre Energieöfen und verbrauchen viel Energie – auch wenn wir schlafen. Ein Kilo Muskulatur verbraucht auch im Ruhezustand bis zu 100 Kalorien zusätzlich.

3. ... beugen Schmerzen vor

Zudem können Muskeln Schmerzen vorbeugen. Bei einer gut trainierten Rückenmuskulatur werden Bandscheibenprobleme und Rückenschmerzen verhindert, während gut trainierte Oberschenkelmuskeln vor Knieschmerzen schützen.

4. ... halten Sie jung

Mit zunehmendem Alter baut der Körper Muskeln ab. Um diesem Prozess entgegenzuwirken hilft ein Muskelaufbautraining. Dadurch werden Knochen und Gelenke stabilisiert und die Leistungsfähigkeit auch im hohen Alter erhalten.

Testen Sie uns!
3 Monate
Sommermitglied für
19,90 € pro Monat!



**Kommen Sie zu uns,
denn wir stärken
alle 656 Muskeln!**

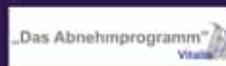
* für Erstbesucher ab 18 Jahre.
Einstieg bis zum 30.06.2014 möglich.



Rurbenden 1 • 52382 Niederzier • Tel. 02428/901540



www.vitalis-sportcenter.de





Mitteilungen der Verwaltung

Was ist los in der Gemeinde Niederzier

Tipps und Termine
für die Zeit vom
31. Mai bis
15. Juni 2014

- Samstag, den 31.05.**
Oberzier 20.00 Uhr Maiball d. MG „Maienlust 1922“, Festzelt Am Weiherhof
- Sonntag, den 01.06.**
Oberzier 14.30 Uhr Maizug
20.00 Uhr Königsball, Festzelt Am Weiherhof
- Montag, den 02.06.**
Oberzier 17.30 Uhr Kulinarischer Abend, Sophienhof
- Mittwoch, den 04.06.**
Huchem-Stammeln 15-17 Uhr Musikcafé, AWO-Seniorenzentrum
- Freitag, den 06.06.**
Oberzier 10.30 Uhr Gottesdienst, Sophienhof
- Sonntag, den 08.06.**
Oberzier 11-14 Uhr Brunch, Sophienhof
- Montag, den 09.06.**
Oberzier 11.00 Uhr Gottesdienst, Sophienhof
- Dienstag, den 10.06.**
Oberzier 17.00 Uhr Wortgottesdienst, Sophienhof
- Mittwoch, den 11.06.**
Huchem-Stammeln 15-17 Uhr Musikcafé, AWO-Seniorenzentrum
- Donnerstag, den 12.06.**
Oberzier 10.00-16.00 Uhr Kleiderbörse, Sophienhof
- Freitag, den 13.06.**
Oberzier 15.30 Uhr Klaviernachmittag, Sophienhof

Nachruf

Am 09. Mai 2014 verstarb

Herr Leopold Schoeller

Ehrenbürger der Gemeinde Niederzier
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande

aus Niederzier/Huchem-Stammeln im Alter von 92 Jahren.

Herr Schoeller war von 1952 bis zum 31.12.1971 Mitglied des Rates der Gemeinde Huchem-Stammeln, in der Zeit vom 27.11.1969 bis zum 31.12.1971 als Vorsitzender der CDU-Fraktion. Darüber hinaus bekleidete Leopold Schoeller vom 09.11.1969 bis zum 31.12.1971 das Amt des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Huchem-Stammeln.

Vom 23.04.1972 bis zum 03.05.1975 war Herr Schoeller Mitglied des Rates der im Zuge der Kommunalen Neugliederung neu gebildeten Gemeinde Niederzier und wirkte auch hier in verschiedenen Ausschüssen aktiv mit.

Ab dem Jahr 1975 bis Ende 1982 war Leopold Schoeller als sachkundiger Bürger im Werksausschuss der Gemeinde Niederzier tätig.

Herr Schoeller war von 1952 bis zum 31.12.1971 Mitglied des Rates der Gemeinde Huchem-Stammeln, in der Zeit vom 27.11.1969 bis zum 31.12.1971 als Vorsitzender der CDU-Fraktion. Darüber hinaus bekleidete Leopold Schoeller vom 09.11.1969 bis zum 31.12.1971 das Amt des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Huchem-Stammeln.

Vom 23.04.1972 bis zum 03.05.1975 war Herr Schoeller Mitglied des Rates der im Zuge der Kommunalen Neugliederung neu gebildeten Gemeinde Niederzier und wirkte auch hier in verschiedenen Ausschüssen aktiv mit.

Ab dem Jahr 1975 bis Ende 1982 war Leopold Schoeller als sachkundiger Bürger im Werksausschuss der Gemeinde Niederzier tätig.

Hermann Heuser
Bürgermeister

Gaby Schmitz-Esser
CDU-Fraktionsvorsitzende

Zierter Getränke Star

Wir sind für Sie da:
Mo - Fr 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
und 14.00 Uhr - 18.30 Uhr
Sa 8.30 Uhr - 14.00 Uhr

Angebote ab: 02.06.2014

 Gilden Kölsch 20 x 0,5l Pfd. 3,10 € (1,10 €/l) 10,99	 Paulaner Weißbier versch. Sorten 20 x 0,5l Pfd. 3,10 € (1,45 €/l) 14,49
 Diebels Alt 20 x 0,5l/24 x 0,33l Pfd. 3,10/3,42 € (1,20/1,51 €/l) 11,99	 Steinsieker Minerwasser / Stille Quelle 12 x 0,7l/7,5l Pfd. 3,30 € (0,48/0,44 €/l) 3,99
 Apollinaris Big Apple Active+ 10 x 1,00l Pfd. 3,00 € (0,85 €/l) 8,49	 Pils/alkoholfrei 20 x 0,5l/24 x 0,33l Pfd. 3,10/3,42 € (1,30/1,64 €/l) 12,99

Eller GbR • Mühlenstraße 24 • Niederzier
Heimlieferdienst: Telefon (02428) 90 23 32

Investieren statt frieren!
Wärmedämmung spart richtig Geld!

Post GmbH
Forstweg 21 | 52382 Niederzier
Telefon 02428 809947

Jetzt staatliche Förderung nutzen – Ihre Wärmedämmung zahlt sich selbst:

- Investition in Fassadendämmung amortisiert sich innerhalb kurzer Zeit
- KfW-Darlehen
- KfW-Tilgungszuschuss
- Absetzbarkeit Handwerkerrechnungen bis 1.200 €

Wir sind Qualitätspartner von Sto.

Nachruf



Die Gemeinde Niederzier und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederzier trauern um

Ferdinand Klösgen

Gemeindebrandmeister a.D.
Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande

aus Ellen,
der am 10. Mai 2014 im Alter von 86 Jahren von uns gegangen ist.

Ferdinand Klösgen trat als Jugendlicher in den damaligen Löschzug Ellen ein und wurde 1961 zum stellvertretenden Amtsbrandmeister der Gemeinde Ellen, Amt Merzenich, bestellt. Nach der Kommunalen Neugliederung leitete er von 1972 bis 1987 als erster Gemeindebrandmeister die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Niederzier, bestehend aus sieben Löschgruppen. Die Neuorganisation der Gemeindefeuerwehr ab 1972 mit einer Reihe von Baumaßnahmen, die Ausrüstung mit modernsten Geräten sowie der heutige Ausbildungsstand wären ohne das herausragende Engagement und Pflichtbewusstsein von Ferdinand Klösgen nicht denkbar.

Der Verstorbene hat sich während seiner Dienstzeit stets vorbildlich und weit über das übliche Maß hinaus zum Schutz und Wohle der Allgemeinheit eingesetzt.

Für seine Verdienste im Feuerwehr- und Rettungswesen wurde ihm 1986 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen, ferner wurde er während seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr mit dem Deutschen Feuerwehrereichen der 1. und 2. Stufe sowie der Silbernen und Goldenen Ehrennadel des Kreisfeuerwehrverbandes Düren ausgezeichnet.

Die Gemeinde Niederzier und die Menschen in unserer Gemeinde sind Ferdinand Klösgen zu großem Dank verpflichtet.

Die Feuerwehr trauert um einen pflichtbewussten, immer hilfsbereiten Kameraden und Berater, dem sie ein ehrendes Andenken bewahren wird.

Hermann Heuser
Bürgermeister

Markus Wirtz
Leiter der Feuerwehr

Jürgen Langerscheid
Löschgruppe Ellen

Nachruf

Am 13.05.2014 ist im Alter von 79 Jahren

Herr Wilhelm Keusch

aus Niederzier-Huchem-Stammeln verstorben.

Der Verstorbene war vom 31.01.1966 bis zum 31.12.1971 als Bauhofmitarbeiter beim früheren Amt Birkesdorf beschäftigt. Zum 1.1.1972 wurde er im Rahmen der kommunalen Neugliederung im Wege der Rechtsnachfolge von der Gemeinde Niederzier übernommen. Danach war er bis zu seinem Ausscheiden zum 30.04.1992 beim Bauhof der Gemeinde Niederzier tätig.

Herr Keusch war ein verantwortungs- und pflichtbewusster Mitarbeiter und geschätzter Kollege.

Die Gemeinde Niederzier ist Herrn Keusch zu Dank verpflichtet; sie wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Heuser
Bürgermeister

Albrecht
Personalratsvorsitzender

Zum Gedenken an Ehrenbürger Leopold Schoeller



Leopold Schoeller, Ehrenbürger der Gemeinde Niederzier, aus Niederzier/Huchem-Stammeln ist am 09. Mai 2014 verstorben.

In dritter Generation entwickelte Leopold Schoeller nach dem Zweiten Weltkrieg die 1889 in Köthenich gegründete Tuchfabrik mit zu einer der größten Baumwollspinnereien Westeuropas mit zeitweise über 1000 Beschäftigten. Schoeller-Textil in Huchem-Stammeln errang in der nachfolgenden Zeit eine hervorragende Marktposition durch weitsichtige Investitionsentscheidungen und

eine sinnvolle Automatisierung der gesamten Spinnerei und Zwirnerie. Parallel einher mit dem enormen Wachstum des aufblühenden Unternehmens verlief hierdurch stark geprägt die Entwicklung der Ortschaft Huchem-Stammeln.

1983 kam die vierte Generation in das Unternehmen, 2003 entstand am Standort Huchem-Stammeln die Schoeller Industrielogistik GmbH & Co. KG, nachdem kurz nach 2000 die Textilproduktion dort infolge globaler Entwicklungen vollständig eingestellt werden musste.

Weitblick, Tatkraft und ausgeprägte vorbildliche soziale Eigenschaften prägten das Wirken des erfolgreichen Fabrikanten Leopold Schoeller. Hierfür wurden Herrn Leopold Schoeller 1964 die Ehrenbürgerrechte seiner Heimatgemeinde verliehen. 2004 wurde der Verstorbene mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet.

Die Gemeinde Niederzier verliert mit Herrn Leopold Schoeller eine herausragende Persönlichkeit, der Bürgerschaft, Rat und Verwaltung zu großem Dank verpflichtet sind.

Hermann Heuser
Bürgermeister

Wir gratulieren

04.06.2014

Goldene Hochzeit

Eheleute Karl Heinz und Martha Mödder, Hochstedenstr. 14

Reparaturen und Wartungen nach Herstellervorschrift AN ALLEN AUTOMARKEN

Unsere Leistungen:

Service · Teile · Zubehör · TÜV · AU · Reifen · Inspektionen · Achsvermessung
Unfallinstandsetzung · Leihwagen · Neu- und Gebrauchtwagenverkauf
Fehlercodediagnose an allen Fahrzeugen · Klimageservice · Bremsen
Stoßdämpfer · Auspuff · Scheibenreparatur und Ersatz · Inspektionen für
alle Automarken nach Herstellervorschrift



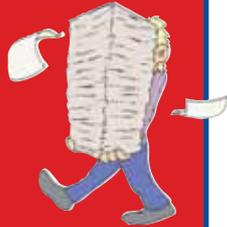
Laaf & Heyden GmbH
Autorisierter OPEL-Service

Forstweg 1 · 52382 Niederzier-Oberzier
Telefon (0 24 28) 64 61 · Telefax (0 24 28) 63 32
www.laaf-heyden.de

DRINGEND

Zusteller als Springer/
Urlaubsvertretung für
Niederzier/
Huchem-Stammeln
gesucht!

Telefonische Anfragen unter Tel. 0 24 21/9 52 47-92



Wichtiger Hinweis der Verwaltung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Wochen wurden in einer politischen Publikation im Rahmen von Wahlwerbung zwei Behauptungen aufgestellt, auf deren Inhalt im Rahmen der Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung Niederzier hiermit eingegangen wird.

1.

Die Behauptung, dass die Bediensteten der Verwaltung an Karnevalsdienstagen einen zusätzlichen und bezahlten freien Tag erhalten, entspricht nicht der Wahrheit.

Die Bediensteten der Gemeindeverwaltung haben an diesem Tag im Rahmen ihrer Arbeitszeitregelung die Möglichkeit, lediglich vormittags zu arbeiten. Es wird allerdings betont, dass diese Möglichkeit nur zu Lasten des Arbeitszeitkontos eines jeden Bediensteten erfolgt. Dies bedeutet, dass diese Zeiten nachgearbeitet werden müssen bzw. zum Abbau von vorgeleisteten Überstunden genutzt werden können. Im Übrigen ist die Regelung so ausgestaltet, dass der Dienstbetrieb aufrechterhalten bleibt, da die Verwaltung am Karnevalsdienstag regulär geöffnet ist, und alle Anliegen der Bürger behandelt werden können.

2.

Die Behauptung, dass in der Straße „Auf der Kluse“ ohne Notwendigkeit der Gehweg vor dem Haus eines Mitarbeiters der Gemeindeverwaltung saniert wurde, entspricht ebenfalls nicht der Wahrheit.

Die Sanierung verschiedener Gehwege – so auch des Gehweges im Teilbereich der angesprochenen Straße – ist Gegenstand eines in öffentlicher Sitzung durch den Gemeinderat beschlossenen Sanierungsplanes, der im Vorfeld in allen Einzelheiten ausgearbeitet wurde. Da die diese Behauptung führende Partei derzeit im Rat der Gemeinde Niederzier vertreten ist und der in Rede stehende Ratsbeschluss einstimmig erfolgte, wurde er folglich auch durch diese Partei mitgetragen und beschlossen.

Daher weisen wir diese Behauptungen auf das Allerschärfste zurück. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass solche Behauptungen nach unserer Auffassung das zu tolerierende Maß in der Wahlkampfphase deutlich übersteigen.

Hermann Heuser
Bürgermeister

Hermann Albrecht
Vorsitzender des Personalrates

HEINRICHS



FAHRZEUGLACKIERUNG
MEISTERBETRIEB



- Reparatur von Unfallschäden
- Abrechnung von Kasko- und Haftpflichtschäden
- Austausch von Windschutzscheiben
- kostengünstige Dellenentfernung ohne Lackieren

Ihr Spezialist für Karosserie und Lack!

Römerstraße 24 · 52382 Niederzier-Selhausen · Tel.: 0 24 28 / 66 39
(direkt neben der Aral-Tankstelle)

DRK-Blutspendetermin

Bitte beachten: Änderung der Örtlichkeit

Der nächste Blutspendetermin in der Gemeinde Niederzier findet statt **am Donnerstag, dem 12. Juni 2014 von 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr im Bürgerhaus Niederzier, Kölnstraße 46, 52382 Niederzier.**

Hierzu ergeht wiederum eine herzliche Einladung an alle, die Blut spenden können. Ein gültiger Ausweis ist mitzubringen.

Radweg entlang der K22 verbindet jetzt Hambach und Krauthausen

Offiziell wurde am 20.05.2014 der neue Radweg entlang der K22 zwischen den Ortschaften Hambach und Krauthausen für den Verkehr freigegeben.

Gemeinsam mit Landrat Wolfgang Spelthahn konnte Bürgermeister Hermann Heuser der Öffentlichkeit den rd. 1.900 Meter langen und 2,50 Meter breiten Radweg übergeben.

Nach einer Bauzeit von rd. 3 Monaten konnte das Projekt, welches mit 70 % durch das Land NRW gefördert wurde, bereits nach knapp der Hälfte der kalkulierten Bauzeit fertiggestellt werden.

Insgesamt wurden durch den Radwegebau und die Errichtung der Querungshilfe in Höhe der Ortschaft Hambach Kosten in Höhe ca. 570.000,00 € verursacht. Neben dem Land NRW trägt der Kreis Düren die Kosten hierfür.

„Eine gute und notwendige Investition in die sichere Verkehrsführung entlang der K22 für die Bürger unserer Gemeinde, die bereits lange gefordert war und nun zu einem hervorragenden Ergebnis geführt hat!“, betonte Bürgermeister Heuser.

Verkehrsminister Michael Groschek gibt die neue Trasse der Hambachbahn frei

- RWE Power investiert 130 Millionen Euro / Unternehmen aus der Region profitierten
- Matthias Hartung: „Neue Strecke hilft dabei, dass die Braunkohle weiter zuverlässig und sicher zur deutschen Stromversorgung beiträgt“

„vorRWEfahren mit heimischer Energie im Gepäck“ – unter diesem Motto wurde heute die neue Trasse der Hambachbahn offiziell freigegeben. Im Beisein von NRW-Verkehrsminister Michael Groschek, Regierungspräsidentin Gisela Walsken und Regierungspräsident Gerd Bollermann hat der 1. Zug Fahrt aufgenommen. Über die unternehmenseigene Strecke transportiert RWE Power zukünftig Braunkohle aus dem Tagebau Hambach zu den Kraftwerken und Veredlungsbetrieben der RWE Power.

„Die neue Strecke sorgt dafür, dass die Braunkohle weiterhin zuverlässig und sicher zur deutschen Stromversorgung beiträgt“, hob Matthias Hartung, Vorstandsvorsitzender der RWE Power, bei der Inbetriebnahmefeier vor rund 200 Gästen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft hervor. „130 Millionen Euro sind in das Projekt geflossen, ein Gutteil davon an Unternehmen in der Region. Das zeigt, dass wir auch in schwierigen Zeiten ein verlässlicher Partner im Revier sind“, so Hartung weiter. Die Besonderheit: Parallel erfolgte der Neubau eines Teilstücks der Autobahn A4, der ebenfalls aufgrund des fortschreitenden Tagebaus notwendig geworden war. Trotz der Komplexität der Vorhaben konnten Zeit- und Kostenplan eingehalten werden. Zehn Jahre betrug die Planungs- und Genehmigungsphase, sechs Jahre die Bauzeit.

„Nordrhein-Westfalen ist und bleibt in Deutschland das Bahnland Nr. 1. Der RWE-Eisenbahnbetrieb trägt dem Rechnung“, unterstrich der nordrhein-westfälische Verkehrsminister Michael Groschek. Und weiter: „Nicht zuletzt wegen seiner hohen Transportleistung gehört der RWE-Eisenbahnbetrieb zu den größten privat betriebenen Eisenbahnen Deutschlands!“ Die Kölner Regierungspräsidentin Gisela Walsken erklärte: „15 Kilometer sind auf der Landkarte ein kleiner Abschnitt – für die Region, RWE und die ortsansässigen Unternehmen handelt es

sich aber um eine wichtige Infrastrukturmaßnahme. Die Hambachbahn ist das Ergebnis eines anspruchsvollen Verfahrens, bei dem es gelungen ist, die unterschiedlichsten Belange aus den Bereichen Landschafts- und Naturschutz, Wirtschaft, Immissionsschutz und Tierschutz zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen.“

Regierungspräsident Dr. Gerd Bollermann betonte: „Die jetzt fertiggestellte Hambachbahn ist aktuell ein entscheidender Baustein für einen effektiven Transport der gewonnenen Braunkohle zu den Weiterverarbeitungsbetrieben. Die Bezirksregierungen Arnberg und Köln haben die hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren in Kooperation durchgeführt“; das Regierungspräsidium Arnberg ist für die Bergaufsicht in Nordrhein-Westfalen verantwortlich.

Für die neue gut 15 Kilometer lange Eisenbahntrasse wurden rund 60 Kilometer Schienen auf 50.000 Schwellen verlegt, 25 neue Weichen eingebaut und 130.000 Tonnen Schotter verwendet. Dass die Strecke durchgehend bis zu 15 Meter tiefer gelegt wurde, reduziert das Lärmaufkommen signifikant. Sie ist zweigleisig, elektrifiziert sowie mit neuester Signal- und Stellwerkstechnik ausgestattet. Vorlaufend zu den Aushub- und Erdarbeiten wurden insgesamt 17 Kreuzungsbauwerke über die neue Bahnstrecke hergestellt. Durch diese Maßnahmen konnten alle vorhandenen Verkehrsverbindungen aufrechterhalten und Beeinträchtigungen der Anwohner reduziert werden. Auf der Böschung ist eine rund zwei Kilometer lange Photovoltaikanlage mit mehr als 8.500 Modulen errichtet worden. Matthias Hartung: „Das ist ein sichtbarer Beleg, wie in der Energiewende Braunkohle und Erneuerbare Energien miteinander harmonisieren.“

Eine besondere Herausforderung im Projekt war der Umschluss der bestehenden Gleisanlage auf die neue Strecke „Die Versorgung unserer Kraftwerke und Veredlungsbetriebe ist während der Bauarbeiten nicht unterbrochen oder eingeschränkt worden – eine starke Leistung“, lobte Tagebauleiter Hans-Joachim Bertrams. Der Umbau erfolgte Gleis für Gleis, „unter dem rollenden Rad“. Die Hambachbahn verbindet den Tagebau Hambach mit der Nord-Süd-Bahn, die die Kraftwerke und Veredlungsbetriebe von RWE Power in der Region mit Braunkohle versorgt. „Die neue Strecke ist ein Signal, dass das Unternehmen auf heimische Braunkohle setzt. So werden Arbeitsplätze bei uns, aber auch bei Partnerfirmen nachhaltig gesichert“, freute sich Dieter Faust, Gesamtbetriebsratsvorsitzender der RWE Power.

Fakten zum Eisenbahnbetrieb der RWE Power:

- Seit Anfang des 19. Jahrhunderts werden im rheinischen Revier Eisenbahnen eingesetzt.
- Im Tagebau des rheinischen „Grühlwerks“ bei Erftstadt-Kierdorf liefern die beiden ersten elektrischen Abraumloks mit einer Leistung von je 30 PS.
- Die erste 6-KV Lok wurde 1954 in Betrieb genommen, im August 1999 nahm die neue Lok-Generation „EL 2000“ ihre Arbeit auf.
- Die Transportleistung liegt heute bei 1910 Millionen Tonnenkilometer pro Jahr.
(Zum Vergleich: Die Beförderungsleistung von Nahrungs- und Genussmittel die 2012 in Deutschland mit der Eisenbahn transportiert wurden lag bei 1261 Millionen Tonnenkilometer (Quelle: Statistisches Bundesamt))
- Im Bahnbetrieb der RWE Power sind rund 430 Mitarbeiter beschäftigt.
- Zum Einsatz kommen 31 E-Loks, 18 Dieselloks, 344 Kohlewagen und 85 Abraumwagen.

Weitere Informationen im Internet unter www.verkehrsprojekte-hambach.de.

JEAN GREGOR MAXRATH PIA MAXRATH

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozial-, Arbeits-, Miet-, Erbschafts-, Verkehrsrecht

Wilhelmstr. 24 · 53111 Bonn · Tel. 02 28 / 65 51 00 · Fax 63 78 45
Privat: Niederzier · Hochheimstraße 39 · Telefon 0 24 28 / 35 68
E-Mail: maxrath@maxrath.de · Internet: <http://www.maxrath.de>

Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am Freitag, 13.06.2014.

Mitteilungen (*bitte möglichst als Datei*) sind bis

MITTWOCH, den 04.06.2014, 16.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Niederzier,
Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Zimmer 25, Neubau, einzureichen.
**Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Berichte direkt an folgende
E-Mail-Adresse zu senden: wschiefer@niederzier.de**

Bitte beachten Sie bei Ihren Beiträgen folgendes:

- 1.) Es wird gebeten, bei eingesandten Textdateien auf Rahmen, Schattierungen o.ä. zu verzichten. Die Beiträge werden in einem einheitlichen Layout veröffentlicht, weshalb diese Veränderungen beim Druck des Amtsblattes keine Berücksichtigung finden können.
- 2.) Bitte schreiben Sie keine Beiträge auf Kopfbögen oder ähnliche Vordrucke. Auch diese können beim Druck des Amtsblattes nicht berücksichtigt werden, was zu umfangreichen Nachbearbeitungen führt. Eine einfache Textdatei (im DOC- oder PDF-Format) ist ausreichend und im Sinne einer schnellen Bearbeitung erwünscht. Enthalten Beiträge Fotos, so sind diese möglichst schon in den Text zu integrieren und zusätzlich als JPG-Datei mit zu übersenden.
- 3.) Um eine möglichst reibungslose Bearbeitung Ihrer Beiträge zu gewährleisten, werden Sie gebeten, eine Telefonnummer für mögliche Rückfragen zu übersenden.
So ist sichergestellt, dass im Falle von Komplikationen eine schnelle Absprache mit Ihnen möglich ist.

Private Anzeigen (gewerbliche Anzeigen, Werbung, Danksagungen, Nachrufe etc.) sind kostenpflichtig und bitte direkt an den Verlag Porschen & Bergsch zu richten!

Notruftafel

	Telefon-Nr.
Notruf	110
Feuerwehr	112
Arztambulanz	(01 80) 5 04 41 00
Polizeiinspektion Jülich	(0 24 61) 62 70
Neusser Str. 11, 52428 Jülich	
Detlef Böck	(0 24 28) 90 11 30
zuständig für: Ellen, Hambach, Huchem-Stammeln, Krauthausen, Niederzier, Oberzier, Selhausen,	
Sprechstunden: dienstags 16-18 Uhr, donnerstags 13-15 Uhr,	
Anschrift: Polizeiinspektion Jülich – Bezirksdienst – Rathaus,	
Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Burggebäude, Zimmer 17	
Gemeindeverwaltung Niederzier	(0 24 28) 8 40
Rathausstr. 8, 52382 Niederzier	
EWV-Störmeldestelle	(08 00) 3 98 01 10
Gas und Wasser Tag und Nacht erreichbar. Bei Störungen in der Wasserversorgung oder Rohrbrüchen vor der Wasseruhr. Außerdem bei Störungen in der Gas- und Energieversorgung.	
Notdienst der Sanitär- und Heizungsinnung	(0 24 21) 12 61 11
(erreichbar über Stadtwerke Düren SWD)	
Kabelfernsehen PrimaCom AG	(03 41) 42 37 20 00
RWE Deutschland AG	(08 00) 4 11 22 44
Neue Jülicher Str. 60, 52353 Düren	
Caritaspflegestation	(0 24 28) 94 81 10
Die Mitarbeiter der Caritaspflegestation sind 365 Tage im Jahr rund um die Uhr für Sie erreichbar. Caritaspflegestation Niederzier-Merzenich, Mühlenstr. 12, 52382 Niederzier	
Telefon-Seelsorge	
Kostenfrei und anonym unter	(08 00) 1 11 01 11
Die Telefon-Seelsorge ist immer für Sie da.	(08 00) 1 11 02 22
Egal von wo, egal wie lange.	

Ihre Feuerwehr informiert

Udo Gierling, Alfred Hotfilter und Sascha Deldicque aus Niederzier erhielten Feuerwehrerehrenzeichen



v.l.n.r.: Unterbrandmeister Sascha Deldicque, Gemeindebrandinspektor Udo Gierling, Unterbrandmeister Alfred Hotfilter, jeweils mit Ehefrauen, Stellv. Wehrleiter Mathias Cremer, Bürgermeister Hermann Heuser

Im Rahmen einer Feierstunde im Feuerwehrgerätehaus in Niederzier überreichte Bürgermeister Hermann Heuser am 10.05.2014 das vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen verliehene Feuerwehrerehrenzeichen in Silber für eine 25-jährige aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr an Unterbrandmeister Sascha Deldicque sowie das Feuerwehrerehrenzeichen in Gold für eine 35-jährige Dienstzeit an Gemeindebrandinspektor Udo Gierling und Unterbrandmeister Alfred Hotfilter. Der Bürgermeister unterstrich das langjährige vorbildliche aktive Engagement der Jubilare und sprach ihnen Dank von Bürgerschaft, Rat und Verwaltung aus.

Die Glückwünsche der Freiwilligen Feuerwehr überbrachten stellv. Wehrleiter Mathias Cremer, Löschzugführer Achim Boving und Löschgruppenführer Rene Sellinshoff.

Gemeindebrandinspektor Udo Gierling trat im Alter von 11 Jahren in die Jugendfeuerwehr der Löschgruppe Niederzier ein. Nach Übernahme in die aktive Wehr und Absolvierung der Grundausbildung besuchte er zahlreiche Lehrgänge und Fortbildungen, die Voraussetzung für die Führung einer Löschgruppe sind. Herr Gierling bekleidete in den Jahren 2001 bis 2009 das Amt des Löschgruppenführers der Löschgruppe Niederzier und führte zusätzlich das Amt des Löschzugführers des Löschzuges „Mitte“ aus. Am 12.02.2010 wurde er durch den Rat der Gemeinde Niederzier zum stellv. Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederzier ernannt. Dieses Ehrenamt übte er bis zum 31.12.2011 aus.

Im Alter von 13 Jahren trat Unterbrandmeister Alfred Hotfilter in die Jugendfeuerwehr der Löschgruppe Niederzier ein. Nach Abschluss der

erforderlichen Grundausbildung der Feuerwehr absolviert er zahlreiche Lehrgänge und Fortbildungen.

Herr Hotfilter ist durch seine selbständige Tätigkeit im hiesigen Gemeindegebiet für die Feuerwehr auch tagsüber immer verfügbar und seit Jahren einer der Aktivsten der Löschgruppe Niederzier. Durch sein stetiges Engagement wird er von den Kameraden der Löschgruppe Niederzier sehr geschätzt.

Unterbrandmeister Sascha Deldicque trat mit 18 Jahren in die aktive Wehr der Löschgruppe Niederzier ein. Nach Absolvierung der Grundausbildung besuchte er zahlreiche techn. Lehrgänge. Herr Deldicque widmete sich in seiner 25-jährigen Feuerwehrtätigkeit insbesondere der Technik des Einsatzleitfahrzeuges und der damit verbundenen Schulung der Kameraden und Kameradinnen.

Neben seiner ehrenamtlichen Feuerwehrtätigkeit in der Löschgruppe Niederzier ist er als Berufsfirewehrmann bei der Stadt Düren tätig. Sein fundiertes Wissen aus beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit kommt der gesamten Feuerwehr, nicht zuletzt der Löschgruppe Niederzier, zugute.

Für alle PKW mit R134a Anlagen
gültig von Mai bis Juli 2014

**IMMER
PRIMA KLIMA.**

Wir leben Autos.

Nur wenn Ihre Klimaanlage regelmäßig gewartet wird, können Sie sich stets auf sie verlassen und ihre Vorzüge voll genießen.

Vereinbaren Sie noch heute einen Termin mit uns und sichern Sie sich dieses Angebot!

UNSER ANGEBOT

- Basis-Check und Austausch des Kältemittels
- Neubefüllung und Dichtheitsprüfung

nur **59,90 €**

Desinfektion der Klimaanlage
Austausch des Innenraumfilters

ab 49,95 €
ab 19,99 €

www.myOpel.de

Opel Service

Laaf & Heyden GmbH

Forstweg 1 · 52382 Niederzier
Telefon 02428 / 6461 · Fax 02428 / 6332
wiljo.laaf@laaf-heyden.de
www.Laaf-Heyden.de

Fachbetrieb seit 1986

HOTFILTER

Sanitär- und Wärmetechnik

52382 Niederzier · Tel. (02428) 4365 · Fax (02428) 6761

Gute Beratung – Gute Arbeit – Guter Service

Notdienste

Ärztlicher Notdienst

Telefon-Nr.

0180/5044100

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Notdienst, sofern Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist. Die Arzttrufzentrale ist wie folgt besetzt:

a) Montag/Dienstag und Donnerstag 19.00 - 7.30 Uhr

b) Mittwoch und Freitag/Weiberfastnacht 13.00 - 7.30 Uhr

c) Samstag/Sonntag/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 7.30 - 7.30 Uhr

Besonderheit: Am Wochentag vor einem Feiertag (z. B. Donnerstag vor Karfreitag) ist die Arzttrufzentrale auf jeden Fall ab 18.00 Uhr besetzt.

Die Jülicher Notfallpraxis ist erreichbar unter:

(02461) 620300

Die Notfallpraxis Düren, Roonstr. 30 (Nähe Krankenhaus) ist geöffnet:

Mo, Di + Do 19.00-22.00 Uhr, Mi + Fr + Weiberfastnacht 13.00-22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 8.00-22.00 Uhr

Der nachfolgende Notdienst ist vorbehaltlich etwaiger Änderungen (über Arzttrufzentrale zu erfragen).

Augenarzt

Der augenärztliche Notdienst wird nur über die Arzttrufzentrale bekanntgegeben und kann dort im Bedarfsfall über die Ruf-Nr. 0180 - 5044100 erfragt werden.

Zentrale zahnärztliche Notdienst-Telefon-Nummer: 01805 – 986700

Montags, dienstags, donnerstags und freitags: Für den Fall, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Mittwochs: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

Samstags und sonntags sowie an Feiertagen: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

AHPZ (Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum) Kreis Düren:

Netzwerk Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum, Palliativmedizin-Palliativpflege-Ehrenamt-Seelsorge

Am Weierhof 23, 52382 Niederzier, Tel. (02428) 9570 155, 24-Stunden-Erreichbarkeit, Ansprechpartner: Daniela Leroy, Gerda Graf

Tierärztlicher Notdienst

31.5./01.06.	Dr. Swenshon TÄ Nürnberg	02421 / 61888 02461 / 621563	Dr. Krings	02429 / 901117
07./08.06.	Dr. Hornyak Drs. Reinartz	02474 / 998376 02461 / 2178	Dr. Mirbach	02423 / 5836
09.06.	TA Beck TÄ Wiczorek	02421 / 392057 02461 / 9958891	TÄ Platzbecker	02422 / 4838
14./15.06.	TÄ Hoffmann-Knorre TÄ Schmitz- Hoch	02461 / 50461 02426 / 901576	TA Krüger TA Weyermann	02421 / 505994 02421 / 129812

Apotheken-Notdienst (Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheke) der Dürener und Jülicher Apotheken

31.05.	Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren (Merken)	(02421) 81220
	Nord-Apotheke, Nordstr. 1a, 52428 Jülich	(02461) 8330
01.06.	Martinus-Apotheke, Frauenrather Str. 7, 52457 Aldenhoven	(02464) 6500
	Schwanen-Apotheke, Grüngürtel 25, 52351 Düren	(02421) 931010
02.06.	Gertruden-Apotheke, Nordstr. 44, 52353 Düren-Birkedorf	(02421) 82430
	Rosen-Apotheke, Mühlenstr. 23c, 52382 Niederzier	(02428) 6699
03.06.	Kaiser-Apotheke, Wilhelmstr. 8, 52349 Düren	(02421) 15711
	Apotheke Bacciocco Jülich Am Markt, Marktplatz 5, 52428 Jülich	(02461) 2513
04.06.	Maxmo-Apotheke im real, Am Ellernbusch 22, 52355 Düren	(02421) 223250
05.06.	Sonnen-Apotheke am Kreisverkehr, Friedrich-Ebert-Platz 34, 52351 Düren	(02421) 13678
	Post-Apotheke, Kölnstr. 19, 52428 Jülich	(02461) 8868
06.06.	Maxmo-Apotheke, StadtCenter Düren, Kuhgasse 8, 52349 Düren	(02421) 306090
	Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	(02461) 50415
07.06.	Rur-Apotheke, Kleine Kölnstr. 16, 52428 Jülich	(02461) 51152
08.06.	Zehnthof-Apotheke, Zehnthofstr. 58, 52349 Düren	(02421) 13566
	Arnoldus-Apotheke, Arnoldusstr. 12, 52353 Düren-Arnoldsweiler	(02421) 391963
09.06.	Tivoli-Apotheke, Tivolistr. 26, 52349 Düren	(02421) 44160
10.06.	Apotheke am alten Turm, Alte Turmstr. 26, 52457 Aldenhoven,	(02464) 1496
	Engel-Apotheke, Josef-Schregel-Str. 11, 52349 Düren	(02421) 15408
11.06.	Farma-plus-Apotheke, Wirteltorplatz 9, 52349 Düren	(02421) 407830
	Apotheke Bacciocco Koslar, Kreisbahnstr. 2, 52428 Jülich	(02461) 58646
12.06.	Markus-Apotheke, Zülpicher Str. 72, 52349 Düren	(02421) 505231
	Laurentius-Apotheke, Dürener Str. 4, 52399 Merzenich	(02421) 392888
13.06.	Elefanten-Apotheke, Josef-Schregel-Str. 68, 52349 Düren	(02421) 41647
14.06.	Linden-Apotheke, Lindenstr. 42, 52399 Merzenich	(02421) 33835
	Apotheke Bacciocco Jülich Am Markt, Marktplatz 5, 52428 Jülich	(02461) 2513
15.06.	Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren (Merken)	(02421) 81220
	Maxmo-Apotheke im real, Am Ellernbusch 22, 52355 Düren	(02421) 223250
	Rur-Apotheke, Kleine Kölnstr. 16, 52428 Jülich	(02461) 51152
	Neffeltal-Apotheke, Marktplatz 7, 52388 Nörvenich	(02426) 4067



TV-SAT-Kabel-Reparaturdienst

schnell - preiswert - kompetent

müller tv

meisterwerkstatt

Hohenzollernstr. 1 A 02421
52351 Düren 49 59 06

GRUNDIG

Fachhändler

Angebote beibehalten, solange vorrätig

Aktions-Angebote

- Keine Anfahrtkosten!
- Kostenvoranschlag gratis!
- Leihgerät kostenfrei!

Wir reparieren alle Marken!
...egal wo gekauft!

(Angebote gültig für Kreis (DR) Düren. Ansonsten erfragen Sie bitte den Aufpreis.)

Satelliten-
Einmessungspauschale **15,-€**

Kabelprogramm-
Einstellungspauschale **15,-€**

TV-Reparaturen ab **20,-€**

Aus den Kindergärten

Familienzentrum Nelly Pütz



Elterncafé

Als Familienzentrum verstehen wir uns als Ort der Kommunikation. Deshalb ist es für uns sehr wichtig, dass wir uns gegenseitig kennen lernen und miteinander sprechen. Aus diesem Grunde findet bei uns **14-tägig** ein **Elterncafé** statt. Hierzu sind alle Eltern, auch die, die nicht oder noch nicht unsere Einrichtung besuchen, herzlich willkommen. In entspannter und gemütlicher Atmosphäre haben wir Gelegenheit mit Ihnen über Themen zu sprechen, die für Sie wichtig sind. In regelmäßigen Abständen werden Themen aufgegriffen, die für Sie von Bedeutung sein könnten.

Nachfolgend finden Sie die Termine für Juni:

02.06.2014 und 20.06.2014

jeweils von 8:30 Uhr – 9:30 Uhr

Offene Sprechstunde des Bezirkspolizisten Detlef Böck

Jeden ersten Dienstag im Monat findet in unserem Familienzentrum eine offene Beratungssprechstunde des Bezirksbeamten Detlef Böck statt. Während dieser Zeit steht Herr Böck allen Bürgern in polizeilichen Angelegenheiten Rede und Antwort.

Termin: Dienstag, 03. Juni 2014

Uhrzeit: 15:00 – 16:00 Uhr

Kostenlose Beratung des psychologischen Beratungszentrums der evangelischen Gemeinde Düren

In Zusammenarbeit mit dem psychologischen Beratungszentrum der evangelischen Gemeinde Düren bieten wir Ihnen kostenlose und anonyme Beratungsstunden an. Diese Beratungsstunden führt Frau Pütz-Pilger jeden zweiten Freitag im Monat durch.

Termin: Freitag, 13. Juni 2014

Uhrzeit: 10:45 Uhr – 12:15 Uhr

Sollten Sie Interesse an einer Beratungsstunde haben, melden Sie sich bitte persönlich oder telefonisch (02428/ 2432) an.

„Vater-Kind-Zelten“

Im Familienzentrum findet wieder das Vater-Kind Zelten für Jedermann statt.

Termin: Freitag, 13. Juni 2014

Uhrzeit: 16:00 Uhr Zeltaufbau



Der Kostenbeitrag für Vater und Kind beträgt zusammen 7,00 €. Grillgut und Zelt muss jeder selbst mitbringen. Für Getränke und Brot, sowie das Frühstück am nächsten Morgen wird gesorgt. Für Salatspenden o.ä. sind wir dankbar.

Haben Sie Interesse bei einer unserer Veranstaltungen teilzunehmen? Dann melden Sie sich bitte zwecks Organisation im Familienzentrum oder unter 02428/ 2432 an.

Weitere Termine finden Sie im Schaukasten vor dem Familienzentrum oder im Internet auf www.familienzentrum-nelly-puetz.de

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:
Der Bürgermeister, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Telefon (0 24 28) 8 40

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich:
Herausgeber: Porschen & Bergsch, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich
Telefon (0 24 21) 95 247-92, Telefax 97 24 01, www.porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Vom Herausgeber gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.
Auflage: 6.300 Exemplare

**BÄCKER
NIEDERZIER**

WETTER W A R T®
QUALITÄT

Seit über 100 Jahren!

52382 Niederzier-Oberzier · Forstweg 2-6
Tel. (0 24 28) 9 41 10 · Telefax (0 24 28) 94 11 45
info@rolladen-becker.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.00 - 17.00 Uhr
Sa. + So. freie Schau
Große Ausstellung



- **Gebäudeenergieberater (HWK)**
staatl. anerkannt
- **Energiesparfenster nach EnEV**
- **Sicherheits-Haustüren**
- **Markisen**
- **Rollladen**
- **Terrassenüberdachungen**
- **Wintergärten**

www.rolladen-becker.de



Kirchliche Nachrichten

Gottesdienstordnung

der katholischen Pfarrgemeinden **St. Cäcilia Niederzier, St. Josef Huchem-Stammeln, St. Martin Oberzier, St. Thomas v. Canterbury Ellen und St. Antonius Hambach**

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

Niederzier, Am Grauen Stein 8a, Tel. 1577, Mo., Mi. und Fr. 9.00-12.00 Uhr

Huchem-Stammeln, Hochheimstr. 47, Tel. 1577 + 901792,

Di. 10.00-11.30, Do. 13.45-15.15 Uhr

Oberzier, Dorfplatz 14, Tel. 1577 + 1798, Mi. 15.30-17.00 Uhr

Ellen, St. Thomas Str. 7, Tel. 1577 + 5294, Mi. 13.45-15.15 Uhr

Hambach, Bachstr. 1, Tel. 1577 + 3591, Do. 15.30-17.00 Uhr

Bitte die Öffnungszeiten der Pfarrbüros in der Zeit vom 06.06. bis 20.06.2014 beachten

Samstag, 31. Mai

Nz 13.30 Uhr Brautamt für Mandy Eilers und Timo Vasen

Oz 18.00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung

Nz 19.00 Uhr Vorabendmesse

Sonntag, 01. Juni – Hl. Justin, Märtyrer (7. Sonntag der Osterzeit)

Ham 09.00 Uhr Hl. Messe

HS 09.30 Uhr Rosenkranz 10.00 Uhr Hl. Messe

El 11.00 Uhr Hl. Messe

HS 11.00 Uhr AWO-Seniorenheim, Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung

El 14.00 Uhr Taufe für Lisa Marie Stöckeler und Johannes Peter Schmitz

Ham 15.00 Uhr Taufe

HS 16.00 Uhr Hl. Messe der kroatischen Mission Aachen

Dienstag, 03. Juni – Hl. Karl Lawanga und Gefährten

Ham 09.00 Uhr Hl. Messe

Sel 09.00 Uhr Rosenkranz 09.30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 04. Juni

Oz 15.00 Uhr Seniorenmesse

HS 14.00 17.00 Uhr Pfarrheim, Seniorentreff

17.30 Uhr Rosenkranz 18.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 05. Juni – Hl. Bonifatius

Nz 09.00 Uhr Hl. Messe

Ham 09.30 Uhr Seniorenfrühstück 60+

El 18.00 Uhr Hl. Messe

Freitag, 06. Juni – Hl. Norbert von Xanten (Herz-Jesu-Freitag)

Nz 08.15 Uhr Wortgottesfeier der Grundschule

Ham 09.15 Uhr Wortgottesfeier der Grundschule

Sh 10.30 Uhr Hl. Messe

Nz 18.00 – 18.30 Uhr Anbetung und Beichte

Samstag, 07. Juni – Renovabis-Kollekte

Oz 17.00 Uhr Vorabendmesse

Nz 18.30 Uhr Krönungsmesse der Schützenbruderschaft, musikalische Gestaltung durch die Kirchenchöre Nz+Oz

Sonntag, 08. Juni – Pfingsten (Renovabis-Kollekte)

Ham 09.00 Uhr Hl. Messe, musikalische Gestaltung durch die Schola

HS 09.30 Uhr Rosenkranz 10.00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung

El 11.00 Uhr Hl. Messe

Montag, 09. Juni – Pfingstmontag

HS 09.00 Uhr Hl. Messe

Nz 10.00 Uhr Schützenmesse

Sh 11.00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 10. Juni

Ham 09.00 Uhr Hl. Messe

Sel 09.00 Uhr Rosenkranz 09.30 Uhr Hl. Messe

HS Pfarrbüro geschlossen

El 15.00 – 17.30 Uhr Seniorentreff im Dorfgemeinschaftshaus

Sh 17.00 Uhr Wortgottesfeier ohne Kommunion

Mittwoch, 11. Juni – Hl. Barnabas, Apostel

Oz 09.00 Uhr Hl. Messe

Nz Pfarrbüro von 10.00 – 12.00 Uhr geöffnet

El + Oz Pfarrbüro geschlossen

HS 17.30 Uhr Rosenkranz 18.00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 12. Juni

Nz 15.00 Uhr Seniorenmesse

HS + Ham Pfarrbüro geschlossen

El 18.00 Uhr Hl. Messe

Nz 19.30 Uhr Pfarrhaus, Pfarreiratssitzung

Freitag, 13. Juni – Hl. Antonius von Padua

Nz Pfarrbüro geschlossen

Sh Messe entfällt

Oz 15.30 Uhr Pfarrheim, Kinderkino: Kauwboy, kleiner Vogel, großes Glück ab 6 Jahre

HS 18.00 Uhr Probe der Firmlinge

Nz Anbetung entfällt

Samstag, 14. Juni – Kollekte für die Jugendseelsorge

Nz Trierwallfahrt der St. Matthias-Bruderschaft Nz/Oz

Oz 17.00 Uhr Vorabendmesse

HS 18.00 Uhr Firmmesse mit Weihbischof Bündgens, gleichzeitig feiert die Pfarre St. Josef ihr 150-jähriges Bestehen, musikalische Gestaltung: Frauen- und Kirchenchor

El 18.30 Uhr Krönungsmesse der Schützenbruderschaft

Sonntag, 15. Juni – Dreifaltigkeitssonntag

Ham 09.00 Uhr Hl. Messe, musikalische Gestaltung durch den Kinderchor

Nz 10.00 Uhr Hl. Messe mit Taufe für Luana Lünemann

HS 10.00 Uhr Familienmesse, musikalische Gestaltung durch Frauen- und Kirchenchor und ein Bläserquartett, anschließend feiern wir rund um die Kirche ein Pfarrfest anlässlich 150 Jahre Pfarre St. Josef

El = Ellen, Ham = Hambach,

HS = Huchem-Stammeln, Nz = Niederzier,

Oz = Oberzier, Sh = Seniorenheim Sophienhof, Sel = Selhausen

Öffnungszeiten der Pfarrbüros vom 06. bis 20.06.2014

In oben genanntem Zeitraum bleiben alle Pfarrbüros geschlossen, außer in Niederzier. Dort ist jeweils mittwochs, 11. und 18.06., in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Wir bitten um Beachtung.

Erstkommunion 2015

Sehr geehrte Eltern der Kommunionkinder 2015,

die Erstkommunion ist nach der Taufe ein weiterer wichtiger Schritt im Leben Ihres Kindes als Christ. Sie erinnern sich bestimmt noch an Ihr Versprechen bei der Taufe, Ihr Kind im Glauben an Gott zu erziehen und zu begleiten.

Schon heute möchte ich Sie zum ersten Elternabend recht herzlich einladen. Dazu stehen in unseren fünf Pfarrgemeinden folgende Termine zur Auswahl:

Bestattungen

Conrads-Schmitz

Grüner Weg 27
52382 Oberzier

Tel.: 02428 / 901255
Fax: 02428 / 902212
conradsschmitz@gmx.de
www.conrads-schmitz.de



Beratung - Betreuung - Vorsorge

Wir sind Partner der:



Deutschen Bestattungsvorsorge
Treuhand Aktiengesellschaft

Oberzier:

Mittwoch, den 11. Juni 2014 um 19.30 Uhr im Pfarrjugendheim, Dorfplatz 14

Hambach:

Donnerstag, den 12. Juni 2014 um 19.30 Uhr im Pfarrheim, Bachstraße
Modesta Gerhards, GemReferentIn

Die KFD St. Cacia Niederzier informiert

Das Treffen, das im Halbjahresprogramm für den 12. Juni 2014 angesetzt war, muß wegen der Blutspende auf den 05. Juni 2014 vorverlegt werden.

Das Leitungsteam

St. Josef Huchem-Stammeln feiert 150-jähriges Pfarrjubiläum

Einladung zum Pfarrfest

Anlässlich ihres 150-jährigen Jubiläums feiert die Pfarre St. Josef Huchem-Stammeln an ihrem Geburtstag am Wochenende 14./15. Juni ein „kleines“ Pfarrfest. Dazu möchte die Pfarre die gesamte Bevölkerung sehr herzlich einladen. Verbringen Sie ein paar fröhliche Stunden mit uns!

Das zweitägige Fest beginnt am Samstag, 14. Juni, mit einem Hochamt und Firmung mit Weihbischof Johannes Bündgens aus Aachen. Kirchenchor und Frauenchor gestalten den Gottesdienst im Wechsel mit klassischen und rhythmischen Beiträgen. Anschließend wird auf der Wiese hinter der Kirche gegrillt. Am Sonntag, 15. Juni, zelebriert Pfarrer Josef Frohn, der in Huchem-Stammeln geboren wurde, die Heilige Messe. Der Kirchenchor singt die „Intradenmesse“ von Fridolin Limbacher, begleitet von einem Bläserquartett, dazu das klassische Werk zur Kirchweih - „Locus iste“ von Anton Bruckner.

„Ave Regina coelorum“ von Josef Rheinberger und „Hebe Deine Augen auf“ von F.M. Bartholdy steuert der Frauenchor bei. Nach der Messe beginnt gegen 11 Uhr auf der Wiese hinter der Kirche ein Familienfest mit Fröhschoppen, Suppe, Cafeteria und natürlich viel Spaß für Klein und Groß.

PFARRFEST



Samstag, 14. Juni 2014

18.00 Uhr Hochamt und Firmung mit Weihbischof Bündgens
Gestaltung durch den Kirchen- und Frauenchor
19.00 Uhr Grillen und Umtrunk auf der Wiese hinter der Kirche

Sonntag, 15. Juni 2014

10.00 Uhr Heilige Messe mit Pfarrer Josef Frohn
Gestaltung durch den Kirchen- und Frauenchor und ein Bläserquartett
11.00 Uhr Familienfest auf der Wiese hinter der Kirche
Spaß für Kinder, Fröhschoppen, Cafeteria etc.

Feiern Sie mit !!!

BEERDIGUNGSINSTITUT FRANKEN



Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Überführungen
Übernahme aller Formalitäten
Auf Wunsch Besuch im Trauerhaus

Rudolf-Diesel-Straße 6 · 52428 Jülich
Telefon: geschäftlich 0 24 61 / 3 43 99 32
privat 0 24 61 / 5 21 79 · mobil 01 76 / 52 31 06 69
www.bestattungen-franken.de

Aus der Geschichte der Pfarre

Bis 1864 gehörten die Orte Huchem, Stammeln und Selhausen zur Pfarre Oberzier. Zivilrechtlich waren sie selbständige Gemeinden, die zur Bürgermeisterei Birkesdorf gehörten. Etwa 1841 tauchte in Oberzier der Gedanke auf, die Kirche zu vergrößern oder eine neue zu bauen. Hieran hätten sich die Gemeinden Huchem-Stammeln und Selhausen auch beteiligen müssen. Da das Verhältnis zwischen den Gemeinden Huchem-Stammeln und Selhausen und der Gemeinde Oberzier wohl schon etliche Jahre nicht mehr harmonisch war, gab es ab ca. 1845 klare Zielvorstellungen, ein eigenes Pfarrsystem zu gründen. Am 13. Februar 1858 erfolgte die erste Eingabe der Gemeinden Huchem-Stammeln und Selhausen an die erzbischöfliche Behörde. Die Pfarre Oberzier erhob dagegen heftigen Einspruch, da sie durch eine Abtrennung erhebliche finanzielle Veränderungen erwartete. Da die Gemeinden aber zu entsprechend großen Opfern und Anstrengungen bereit waren, wurde am 10. September 1858 erneut eine Eingabe an die bischöfliche Kurie mit der Bitte um Abtrennung von der Mutterpfarrei Oberzier und zur Errichtung einer selbständigen Succursal Pfarrei gemacht. Am 9. Januar 1862 wurde schließlich eine Entschädigung an die Pfarrei Oberzier festgelegt. Am 16. April 1862 kam die landesherrliche Zustimmung durch König Wilhelm von Preußen und am 14. Juni 1862 die kirchliche durch Erzbischof von Köln Johannes Kardinal von Geissel.

Nach Eintreffen der Genehmigung wurden die Vorkehrungen zur Errichtung der Kirche und des Pfarrhauses eifrig betrieben. Im Juli 1862 gab es bereits Baupläne, im Oktober wurden die Baustellen gekauft. Im Frühjahr 1863 wurde mit dem Bau begonnen. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass die Ziegel für das Bauvorhaben schon 1862 gefertigt worden waren. Wegen des großen Baufortschritts erfolgte bereits vor der Fertigstellung der Bauten am 14. Juni 1864 die Erhebung zur eigenständigen Pfarre durch Erzbischof von Köln Johannes Kardinal von Geissel. Am 18. August 1864 informierte die Gemeinde Huchem-Stammeln den Landdechanten über die Fertigstellung der Bauten und bat um die Einsegnung der Kirche und die Berufung eines Geistlichen. Am 29. August 1864 ernannte Kardinal und Erzbischof Geissel von Köln Kaplan Kaspar Josef Rumpen zum ersten Pfarrer der neu gegründeten Pfarre Huchem-Stammeln - Selhausen. Die feierliche Einführung fand am 24. September 1864 statt. Wie in der zum Pfarrfest neu erscheinenden, über 200 Seiten starken Chronik nachzulesen ist, folgten seither 150 sehr bewegte Jahre.

Pfarrkirche vor dem Zweiten Weltkrieg



So wurde am 20.08.1922 mit der Grundsteinlegung die Erweiterung der Pfarrkirche in Angriff genommen. Nach dem zweiten Weltkrieg wies die Pfarrkirche große Zerstörungen (ca. 70%) auf, so dass sogar zuerst im Pfarrhaus und später im Jugendheim eine Notkirche eingerichtet werden musste. Der Wiederaufbau und die notwendigen Sanierungsarbeiten dauerten viele Jahre. Bei der Instandsetzung stellte sich heraus, dass der 1922 gebaute Anbau nicht mehr zu retten war und abgerissen werden musste. Ebenfalls musste die Turmpyramide

entfernt werden, da ein Großteil der Balken durchgefault waren. Der Turm wurde mit einem kleineren Dachstuhl versehen. Das Mauerwerk wurde teilweise erneuert und die Fenster verkleinert. Mit dem Einbau der heutigen Fenster wurde erst 1955 begonnen. Auch die Inneneinrichtung der Kirche wurde fast vollständig zerstört. Von der ursprünglichen Innenausstattung sind nur einzelne Teile erhalten geblieben. Heute besteht sie aus alten und neuen Mobilien. Die Gestaltung des Kirchenraumes wurde von Architekt Jean Joseph Keller geplant. Die Kirchendecke wurde von ihm bunt gestaltet und die Lautsprecheranlage in die Decke integriert.



Innenansicht der Pfarrkirche vor dem Zweiten Weltkrieg

Die alte Marienkapelle von 1909 in Selhausen wurde ebenfalls im Zweiten Weltkrieg zerstört, aber erst 1973 wurde die neue Marienkapelle fertiggestellt.

Auch über die Glocken, von denen im Ersten Weltkrieg die beiden größten Glocken zum Umschmelzen abgeliefert werden mussten und 1924 durch drei Stahlglocken ersetzt wurden, berichtet die Chronik. Zu den Orgeln, Fenstern, Kapellen, Wegekreuzen etc. finden sich interessante Geschichten.

Aber auch das Pfarrleben unterlag einem ständigen Wandel, wie die Chronik belegt. Gemeinschaften wurden gegründet und wieder aufgelöst. Mit Kaspar Joseph Rumpen (1864-1887), Matthias Wilhelm Hubert Bergrath (1887- 1908), Christian Alfons van den Broeck (1908-1920), Dr. phil. Josef Bernhard Siebert (1920-1931), Johannes Josef Zingsem (1931-1947), Anton Künster (1947-1963), Josef Bernhard (1964-1975), Heinrich Müller (1975- 2011) und Andreas Galbierz (seit 2011) hatte die Pfarre bereits oder erst (?) neun Pfarrer. Mit Adele Keutmann, Johannes Dupont, Josef Jentgens und Josef Frohn, der beim Pfarrfest die Sonntagsmesse halten wird, sind eine Ordensfrau und drei Priester aus der Gemeinde hervorgegangen.

Heute befindet sich die Pfarre mit den anderen Niederzierer Pfarren (und bestimmt bald auch nicht nur auf dem Papier mit den Merzenicher Pfarren) auf einem gemeinsamen Weg in die Zukunft. Mal sehen, was die nächsten 150 Jahre bringen werden.

Kath. Gemeinde St. Josef, Krauthausen

Pfarrer Dr. Peter Jöcken, Am Schrickenhof 3, 52428 Jülich-Kirchberg
Tel. 02461/55971

Kontaktperson: Hanni Glasmacher, Niederfeld 11, 52382 Niederzier-Krauthausen
Tel. 02428/3495

Gottesdienstordnung

Samstag, 31.05., Vorabend zum 7. Sonntag der Osterzeit – Kollekte für die Feier der Gottesdienste

17.30 Uhr hl. Messe (Bernhard Möller)

Mittwoch, 04.06.

18.30 Uhr hl. Messe

Sonntag, 08.06., Pfingsten - Renovabis-Kollekte

17.30 Uhr Festmesse <Pfr. Wolff>

Samstag, 14.06., Vorabend zum Dreifaltigkeitssonntag – Kollekte für die Jugendseelsorge in der Gemeinde

17.30 Uhr hl. Messe <Pater Dominik Nguyen>

TERMINE

02.06., Montag

20.00 Uhr Stephanushaus Selgersdorf: einführender Elternabend in

der Erstkommunionvorbereitung 2015 (besonders für Selgersdorf, Schophoven und Krauthausen)

27.06., Freitag

17.00 Uhr Krauthausen: Abschlusstreffen zur Erstkommunion bei Familie Fernandez-Niehoff, Am Mülenteich 12

30.06., Montag

20.00 Uhr Kirche Krauthausen: Sitzung des Gemeinderates

Evangelische Gemeinde zu Düren

„Arabischer Frühling“: UN-Experte Zumach mahnt „historische Geduld“ an und fordert Aufnahme von mehr syrischen Bürgerkriegsflüchtlingen in Deutschland – Islam-Studientag in Düren zeigt die dringende Notwendigkeit verstärkter wirtschaftlicher Unterstützung der Umbruchstaaten –

20 Jahre christlich-islamischer Gesprächskreis in Düren

Andreas Zumach, in Genf UN-Journalist und seit Jahren gefragter Experte für Fragen des Nahen Ostens und des demokratischen Umbruchs in der islamischen Welt, forderte auf einem Studientag vor fast 100 Teilnehmenden zur „historischen Geduld“ auf angesichts der Schwierigkeiten in den Demokratisierungsprozessen in den Ländern zwischen Marokko und dem Iran. Auch wenn es unseren Aufmerksamkeitszyklen zuwiderläuft, die immer kürzer und steiler werden: Jede Woche werde ein anderes Thema mit noch gewagteren Thesen in den medialen Vordergrund gerückt. Demgegenüber forderte Zumach zum „differenzieren, differenzieren und differenzieren“ auf.

Der christlich-islamische Gesprächskreis in Düren hatte am Wochenende zu einem Studientag eingeladen, um sein 20jähriges Bestehen zu feiern. Dabei hatte er sich eines Themas von hoher öffentlicher Aktualität und Brisanz angenommen – und mit Andreas Zumach einen herausragenden Referenten eingeladen. Das erkannten auch die fast 90 Teilnehmer aus der gesamten Region zwischen Köln und Aachen. Gebannt folgten sie seinen Analysen, die er in beeindruckender freier, präziser und detaillierter Rede darstellte, insbesondere zwei Gemeinsamkeiten verbinden die Umbruch-Länder: Zum Einen die Ausein-

Jetzt Neu:
Grabpflege
in Niederzier

Unsere Angebote
der **Garten- und Landschaftspflege**

- Gehölzschnitt, Baumschnitt, Baumfällungen und Heckenschnitt
- Anbau und Rasenpflege sowie Freischneidarbeiten
- Bäume, Gehölze, Bodendecker, Stauden Pflanzungen
- Pflaster- und Plattierarbeiten mit Beton und Naturstein
- Terrassenbau aus Holz oder Stein
- Entwurf und Gestaltung von kleinen Hausgärten
- Pflege von Hydrokulturen oder Industrieflächenpflege
- Dünge- und Pflanzenschutzarbeiten
- Häckselarbeiten (bis zu 15 cm Ø)
- Grünabfallentsorgung
- Grabpflege auf den Friedhöfen der Gemeinde Niederzier

Telefon: 024 21 - 49 08-0
vertrieb@rurtalwerkstaetten.de
www.rurtalwerkstaetten.de

Rurtalwerkstätten
Lebenshilfe Düren gemeinnützige GmbH

andersetzung zwischen liberal-säkularen und islamistischen Kräften über die zukünftige Rolle der Religion in den jeweiligen Ländern, eine Diskussion, die Jahrzehnte unterdrückt wurde. Die zweite Übereinstimmung besteht in der fatalen Einflussnahme ausländischer Kräfte wie Saudi-Arabien, Quatars, den USA und seiner Verbündeten, Chinas in Nordafrika und Russlands in Syrien. Ansonsten hören hier aber auch schon die Gemeinsamkeiten auf, sodass Zumach im Folgenden die Situation für die verschiedenen Ländern detailliert analysierte. Dennoch gibt es ein allen gemeinsames Problem, das auch einen Lösungsansatz anbietet: Allen Ländern fehle eine eigenständige tragfähige Volkswirtschaft, die die Grundbedürfnisse der eigenen Bevölkerung befriedigen oder eine Mittelklasse entstehen lassen könnte. Wenn nicht in nächster Zeit dieses wirtschaftliche Problem gelöst würde, bestehe die Gefahr, dass die demokratischen Regierungen von einer Radikalisierung im islamistischen Spektrum hinweggefegt würden. Somit stelle sich uns die Frage, was der reiche Westen tun könne, um diese Länder wirtschaftlich zu stabilisieren, damit die Jugend nicht radikalen Predigern anheimfalle? Zumach schlug vor, das „duale Ausbildungssystem“ zu exportieren, das helfe einen qualifizierten Mittelstand auszubilden. Auf jeden Fall könnten alle an einer größeren Differenzierung in den Diskussionen mitwirken. Außerdem fordere des UN-Flüchtlingswerk seit langem die Industriestaaten auf mehr syrische Flüchtlinge aufzunehmen und die Nachbarstaaten dadurch zu entlasten. Die syrischen Flüchtlingsströme seien die größte Flüchtlingskatastrophe seit dem Zweiten Weltkrieg.

Mit diesen Aufforderungen fand Zumach bei der Teilnehmenden viel Zustimmung. In einem anschließenden Podiumsgespräch berichteten die Gründer des Kreises wie sie vor 20 Jahren begonnen hatten und wie sie immer wieder über den Islam hinzulernen konnten. Dürens Bürgermeister Paul Larue beschrieb die Umstände, die dazu führen, dass bisher kaum syrische Flüchtlinge nach Düren gekommen sind. Allgemein

waren sich die Teilnehmenden einig, dass Deutschland hier zügiger und umfassender helfen müsse. In diesem Sinne will sich der Gesprächskreis zeitnah an die Dürener Bundestagsabgeordneten wenden.



Abschließend konnten die Teilnehmenden Themen für zukünftige Gespräche sammeln wie z. B. die Einführung von Islamischem Religionsunterricht auch an Dürener Schulen, Religionsfreiheit in islamisch geprägten Ländern, ein Vergleich islamistischen Terrorismus mit den Gewalttaten der Kreuzzüge und des 30-jährigen Krieges u.a.m. So haben sich die Teilnehmer nicht nur an diesem Studientag persönlich über die Grenzen der Religionen hinweg besser kennengelernt, sondern haben ein Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre entwickelt. Der nächste Termin für den Gesprächskreis steht bereits fest: am 11. Juni, um 19.30 Uhr in der DITIB-Moschee in der Veldener Straße. Alle Interessierten sind herzlich willkommen.

Vereinsmitteilungen

T. V. 1885 Huchem Stammeln

Tischtennis

Die Saison 2013-14 ist beendet.

Die 1. Herrenmannschaft steigt aus der Kreisliga ab. Viel Glück in der 1. Kreisklasse.

Die Zweite hat als Zweiter in der 2. Kreisklasse den Aufstieg geschafft. Sie waren Punktgleich mit dem Ersten. Herzlichen Glückwunsch zu der guten Saison.

Die Jungenmannschaft hat den Klassenerhalt in der Kreisliga geschafft. Nach einem Sieg und 4 Niederlagen in der Hinrunde, konnte in der Rückrunde mit einem Sieg, drei Unentschieden und einer Niederlage eine deutliche Leistungssteigerung gezeigt werden.

Die erste Schülermannschaft spielte eine sehr gute Saison. 11 Siege, 1 Unentschieden und eine Niederlage reichten zum 2. Platz. Die Zweite steht leider auf dem letzten Platz.

Viel Freude bereiteten mir die Schüler B. Die Erste wurde nur von Jülich 1. und 2. geschlagen. Sie sind Dritter. Unsere Zweite wurde 8. von Elf. Da sie zu den Jüngsten, in der Liga gehören, können sie noch oft ihr Können beweisen.
(Der Trainer Klaus Lübben)



Auf dem Bild die Erste Philipp Junkind und Timo Kampes und die Zweite Falk Richarz und Jan Schudlek fehlt.

Kath. Frauengemeinschaft

Huchem-Stammeln/Selhausen

Einladung zum Wandertag am Dienstag, 17. Juni 2014

Herzliche Einladung an alle Wanderfreunde der Frauengemeinschaft. Wir fahren mit der Rurtalbahn nach HEIMBACH

Abfahrt ab Huchem-Stammeln ca. 12.00 Uhr

Die Rückfahrt wird im Zug vereinbart.

Verbindliche Anmeldung bei Jetty Kaiser, Tel. 2846, bis spätestens Freitag, 13. Juni 2014.

Bitte bei der Anmeldung angeben, ob Berechtigung zur Freifahrt besteht.

Wir wünschen uns gutes Ausflugswetter und eine rege Teilnahme.

Nievenheimwallfahrt der Fußpilger

am 28. und 29. Juni 2014

Auch in diesem Jahr findet wieder traditionsgemäß die Fußwallfahrt zum „göttlichen Salvator“ nach Nievenheim statt.

Die Pilger treffen sich am Samstag, dem 28. Juni 2014 um 05.50 Uhr in unserer Pfarrkirche St. Cäcilia in Niederzier, wo uns unser Pastor den Reisesegen erteilt. Dort steht für den Transport unseres Gepäcks ein Bus bereit, der uns auf dem ganzen Weg begleitet und notfalls auch Fußkranke aufnehmen kann.

Da uns unglücklicherweise die Altpilger wegsterben, appellieren wir insbesondere an Jung- bzw. Neupilger, einmal an einer solchen Fußwallfahrt teilzunehmen.

Interessierte wollen sich bei

Sibille Rohe, Schützenstr.10, 52382 Niederzier, Tel. 02428 – 6432 melden, die gerne auch Anmeldungen und Reservierungen für diejenigen vornimmt, die in einem Gasthof in Nievenheim übernachten wollen. Die Bettenanzahl dort ist sehr begrenzt und macht eine Reservierung notwendig.

Die vorbereitende Pilgermesse findet am 21.06.2014 in Verbindung mit der Vorabendmesse in der Niederzierer Kirche statt.

www.dusch-point.de

Besuchen Sie unsere Ausstellung im Nickepütz!

Ihr Spezialist für Duschabtrennungen im Kreis Düren

Beratung Verkauf Service

Nickepütz 19
52349 DN-Gürzenich
Telefon: 0 24 21/5 00 20 34-35
info@dusch-point.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9 - 17 Uhr
Sa. 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

dusch point
... aus freude am duschen

Wir werden am Sonntag, dem 29. Juni gegen 17.00 Uhr am neuen Friedhof in der Hambacher Straße wieder eintreffen. Von dort aus gehen wir noch zum Stationskreuz "op de Groov", um dort zu den heiligen fünf Wunden zu beten. Hiernach endet die Wallfahrt in der Pfarrkirche St. Cäcilia mit der Erteilung des sakramentalen Segens durch den Pastor.

Der Vorstand
i. A. Sibille Rohe, Brudermeisterin

St.-Nikolaus Schützenbruderschaft Niederzier 1621 e. V.

Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. Köln

Herzliche Einladung zum Schützen- und Volksfest zu Pfingsten vom 07. bis 09.06.2014

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hiermit laden wir sie herzlich zum Schützen- und Volksfest zu Pfingsten vom 07.06. - 09.06.2014 ein. Verbringen sie mit uns einige gesellige Stunden im Festzelt auf dem Weihberg.

Festfolge

Pfingstsamstag, den 07. Juni

- 17.00 Uhr Begrüßung der Majestäten und Honoratioren
- 18.30 Uhr Krönungsmesse in der Pfarrkirche mit Krönung der neuen Majestäten
- 20.00 Uhr Königsball im Festzelt auf dem Schützenplatz/Kirmesplatz

Pfingstsonntag, den 08. Juni

- 11.00 Uhr Frührschoppen im Festzelt
- 17.00 Uhr Empfang der auswärtigen Bruderschaften und Ortsvereine im Festzelt mit Ausmarsch der Fahnenabordnungen
- 18.00 Uhr Grosser Festzug durch den Ort mit Vorbeimarsch in der Oberstraße
- 20.00 Uhr Festball

Pfingstmontag, den 09. Juni 2014

- 10.00 Uhr Heilige Messe in der Pfarrkirche, anschließend Kranzniederlegung am Ehrenmahl
- 11.00 Uhr verlängerter Frührschoppen mit Ausklang im Festzelt Siegerehrung und Pokalüberreichung vom Osterschützen, Tanz ab 13.00 Uhr
- 15.00 Uhr Große Tombola mit vielen schönen Preisen

An allen Veranstaltungen unterhält Sie die Unterhaltungskapelle Silver Stars.

Freier Eintritt an allen Tagen !

Wir würden uns freuen Sie auf dem Schützenfest begrüßen zu dürfen und wünschen ihnen jetzt schon viel Spaß und gute Unterhaltung.

Willi Schmitz
1. Brudermeister

Gunther Fischer
2. Brudermeister

TTC Niederzier-Ellen 61/69 – Jugend –

Abschlussbericht zur 2. Halbsaison 2013/14

Die 1. Schülermannschaft ist Meister der Kreisliga

Unsere 1. Jungenmannschaft hat in der Besetzung Thomas Krausen (14:10), Nico Oellers (8:9), Marcel Lang (8:15) und Lukas Kienzler (8:11) eine durchwachsene Saison in der Bezirksklasse gespielt. Am Ende reichte es aber immerhin zum siebten Platz und damit auch zum angepeilten Klassenerhalt. Da mehrere Spieler zur nächsten Saison in den Herren-Spielbetrieb wechseln werden wir uns dann allerdings freiwillig aus dieser Klasse zurückziehen.

Nach dem Aufstieg in die Kreisliga musste die 2. Jungenmannschaft Ihren Spitzenspieler Lukas Kienzler in die 1. Mannschaft abgeben. Dadurch stand die Mannschaft in dieser sehr stark besetzten Klasse von Anfang an auf verlorenem Posten. In der Besetzung Flavio Kunert, Lukas Uerlings, Oliver Schulz und Pascal Klein kämpfte die Mannschaft Woche für Woche mit Bravour gegen die zum Teil übermächtigen Gegner und dabei sprang auch der eine oder andere Achtungserfolg heraus - zu Zählbarem reichte das aber leider nicht ganz.

Die 1. Schülermannschaft hat die Meisterschaft in der Schüler Kreisliga geholt. Damit verbunden ist auch der direkte Aufstieg in die Bezirksliga, der höchsten Spielklasse im Schülerbereich. Es war eine knappe Angelegenheit zwischen der Mannschaft von Birkesdorf und unserer Mannschaft. Vor dem letzten Spieltag lagen wir mit einem Punkt Vorsprung vorne, sodass ein Punkt beim Auswärtsspiel in Kreuzau zum Titel gereicht hätte. Kreuzau wurde von uns klar geschlagen und somit standen wir als Meister und Aufsteiger fest. Zur Meistermannschaft gehören Timon Langen (12:8), Leon Wantke (14:4), Sebastian Dutz (14:4) und Timo Kutzbach (14:4). Herzlichen Glückwunsch zu diesem tollen Erfolg!



Meister und Aufsteiger: Die 1. Schülermannschaft mit Timon Langen, Sebastian Dutz, Leon Wantke und Timo Kutzbach (v.l.n.r.). Im Hintergrund Trainer Karl-Heinz Bucker.

GEBR. BLUM

Container von 7 bis 33 m³

Anlieferung von Sand, Splitt, Kies, Recycling-Material im Container

Eisen- und Metall-großhandel (Annahme von Altmetall/Schrott)



Flach-Container-Dienst
Entsorgungsfachbetrieb

52382 Niederzier-Berg
Telefon (0 24 28) 42 72 / 26 34 · Telefax (0 24 28) 63 96

Unsere 2. Schülermannschaft ging nach Ihrem Aufstieg ebenfalls in der Kreisliga an den Start. Die Mannschaft spielte mutig auf und konnte in dieser starken und sehr ausgeglichenen Klasse allen Gegnern Paroli bieten. So gab es unter Anderem ein Unentschieden gegen Vizemeister Birkesdorf und einen Klaren Sieg gegen den Dritten Kreuzau. In manchen Spielen fehlte dann aber auch mal das Quäntchen Glück, sodass man sich am Ende leider mit dem letzten Platz begnügen musste – allerdings nur 3 mickrige Pünktchen hinter Platz 3. Es spielten Mirko Machetanz (10:11), Thomas Skropke (5:13), Timo Peters (11:9) und Lukas Wirtz (4:11).

Sehr erfreulich war der Einstand unserer neu gegründeten 2er B-Schülermannschaft in den Spielbetrieb. Julius Michels (11:7) und Benedict Michels (10:8) spielten gleich in Ihrer ersten Saison stark auf und belegten am Ende Rang 4 in der mit elf meist schon deutlich erfahrenen Mannschaften besetzten Klasse. Weiter so! (Bernd Stein)

St. Matthias Bruderschaft Niederzier/Oberzier

Fahrt zum Weihnachtsmarkt

nach Rothenburg ob der Tauber 02./03. Dezember 2014



Erstmalig unternimmt die St. Matthias Bruderschaft eine 2-tägige Busreise. Ziel ist der „Reiterlesmarkt“, ein wundervoller Weihnachtsmarkt im mittelalterlichen Städtchen Rothenburg ob der Tauber. Alle Jahre wieder verwandelt sich dieses Kleinod zur Adventszeit in ein wahres Wintermärchen. Auf über 500 Jahre gelebte Tradition kann dieser Weihnachtsmarkt zurückblicken und es hat sich in dieser Zeit nur wenig an seinem historischen Ursprung geändert. Das namensgebende „Reiterle“ hat seinen Ursprung in grauer Vorzeit. Es galt den Vorfahren als Abgesandter einer anderen Welt, der zur Winterzeit mit den Seelen der Verstorbenen durch die Lüfte schwebte. Über die Jahrhunderte hat sich jedoch das Bild dieser mystischen Figur gewandelt. Während man früher vor dieser unheimlichen Figur zitterte, freuen sich heute Groß und Klein auf sein Erscheinen. Aus dem wilden Gesellen ist ein freundlicher Bote geworden, der jedes Jahr bei der feierlichen Eröffnung des Weihnachtsmarktes mit dabei ist. Wir freuen uns mit unseren Mitgliedern und Freunden schon jetzt auf ein besonderes, vorweihnachtliches Erlebnis und einen stimmungsvollen Adventszauber.

Unser Programm

- Fahrt im modernen Reisebus nach Rothenburg ob der Tauber
- Übernachtung mit Halbpension in einem gut bürgerlichen Gasthof und angeschlossenen Gästehaus, mitten in der historischen Altstadt
- Besuch des Weihnachtsmarktes
- 1-stündige, geführte Stadtführung mit dem Rothenburger „Nachtwächter“
- Das in der Halbpension vorgesehene Essen wird am Abreisetag als Mittagessen gereicht

Abfahrtszeiten

7.00 Uhr Hambach Haltestelle an der Kirche
 7.10 Uhr Berg Haltestelle an der Kapelle
 7.20 Uhr Niederzier Haltestelle an der Kreissparkasse
 7.30 Uhr Oberzier Haltestelle am Kindergarten
 Am Rückreisetag, 03.12. sind wir zwischen 20.00 und 21.00 Uhr wieder Zuhause.

Preis pro Teilnehmer (für Busfahrt, Übernachtung mit Halbpension und Stadtführung):

- 77-87 € pro Person im Doppelzimmer für Mitglieder der SMB-Niederzier/Oberzier

- 80-90 € pro Person im Doppelzimmer für alle anderen Teilnehmer

Anmeldungen

Zahlen Sie bitte bei der Anmeldung einen Anzahlungsbetrag von 40,00 Euro. Der Restbetrag ist bis spätestens 05. September 2014 zu zahlen. Hinweis: Es werden zunächst nur Mitglieder der SBM-Niederzier/Oberzier berücksichtigt. Da die Teilnehmerplätze begrenzt sind, erfolgt die Teilnahmebestätigung in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen! Anmeldungen richten Sie bitte an Heinz-Josef Wirtz, Tel. 02428/4850, oder Matthias Biergans, Tel. 02428/951939.

Wir freuen uns über Ihre Anmeldung und Teilnahme.

Unsere Trier-Wallfahrt am 14.06.2014 ist leider schon ausgebucht!

Wohnanlage Sophienhof

Zu allen Veranstaltungen herzlich willkommen.

Dienstag, 3. Juni, 17.30 Uhr Kulinarischer Abend

Ein Höhepunkt des Monats ist der beliebte kulinarische Abend, an dem Sie bei uns nach Herzenslust Hähnchen schlemmen können. Eine Portion inkl. Beilagen erhalten Sie für 4,00 €. Unser Restaurant bittet um Tischreservierung unter Tel. 02428 9570 121.

Mittwoch, 4. Juni, 17.30 Uhr Sprechstunde: Pflege, Alter und mehr
 Sie haben Fragen rund um das Thema Alter? Sie wünschen mit berufstätigen Angehörigen eine Information zum Betreuten Wohnen? In unserer Sprechstunde beraten wir Sie gern. Wir bitten um vorherige Anmeldung unter Tel. 02428/9570-0.

Sonntag, 8. Juni, 11.00 - 14.00 Uhr Brunch

Lassen Sie zu Hause die Küche kalt und genießen Sie den Brunch in unserem Restaurant! In diesem Monat verwöhnt unsere Küchenchefin sie nach einem reichhaltigen Frühstücksbuffet passend zur Jahreszeit mit Köstlichkeiten zum Thema „Spargel- und Erdbeerzeit“. Erwachsene schlemmen für 13,00 €, Kinder bis 12 Jahre für 6,00 €. Um Reservierung unter Tel. 02428 9570 121 wird gebeten.

Donnerstag, 12. Juni, 10.00 - 16.00 Uhr Kleiderbörse

Auch im Monat Juni bieten wir Ihnen wie jeden Monat wieder die Gelegenheit zum Stöbern, Anprobieren und Kaufen. Ergänzen Sie Ihre Garderobe gegen eine kleine Spende und besuchen Sie unsere Kleiderbörse in unserem Kleinen Saal!

Freitag, 13. Juni, 15.30 Uhr Musikreise am Klavier

Auch in diesem Monat besucht uns Herr Hüttemann und hat wie immer ein tolles musikalisches Programm für alle Besucher vorbereitet. Freuen Sie sich auf kurzweilige Klavierdarbietungen. Gerne darf zu bekannten Klängen gemeinsam gesungen werden!
 Der Eintritt ist für alle Besucher frei.



Wärmedämmung:

Kostenlose Beratung am 3. Juni im Kreishaus

Wenn sich die meisten Menschen auf den Sommer freuen, denkt Dipl.-Ing. Jörg Hubrich von der Verbraucherzentrale Düren schon wieder an den nächsten Winter. Jetzt ist nämlich genau der richtige Zeitpunkt, das eigene Haus mit einer neuen Dämmung fit für die nächste Heizsaison zu machen. Unter dem Motto „Gut gedämmt ist halb geheizt“ startet die Verbraucherzentrale deshalb eine Beratungsaktion. Einer der kostenlosen Termine findet am Dienstag, 3. Juni, im Kreishaus Düren statt.

„Etwa drei Viertel des gesamten Energieeinsatzes in privaten Haushalten machen die Heizkosten aus“, erläutert Hubrich. Oftmals verschenktes Geld: Bei einem nicht gedämmten Einfamilienhaus entweichen bis zu zwei Drittel der Wärme einfach so über den Keller, durch die Außenwände und das Dach. Das sind in einem typischen 60er-Jahre Haus rund 2.000 Liter Heizöl im Jahr – oder bis zu 1.200 Euro. Allerdings tauchen mit der Entscheidung, das eigene Heim energetisch auf Vordermann zu bringen, vielfältige Fragen auf. Welche Maßnahme bringt am meisten? Welche Materialien stehen zur Verfügung? Wie viel darf das Ganze kosten? Hier soll die Beratungsaktion Abhilfe schaffen, erklärt Hubrich: „Bei uns nimmt sich ein Energieberater ausführlich Zeit für die individuelle Situation.“ Zusätzlich informiert Udo Kuck, Finanzierungsberater der Kreisverwaltung Düren, über bestehende Fördermöglichkeiten, die das Land NRW bei der energetischen Sanierung von Altbauten bietet.

Ihr kompetenter Partner in der modernen Haustechnik

Neulen GbR

Meisterbetrieb seit 1977

Sanitär- und Heizungstechnik
Kunden- und Wartungsdienste
Solaranlagen / Wärmepumpen
Regenwassernutzung

Am Roßpfad 7
52399 Merzenich-Girbelsrath
Telefon (0 24 21) 97 15 60
Telefax (0 24 21) 97 15 61

Besuchen Sie unsere Verkaufs- und Geschäftsräume

Bei Fragen zur Effizienz und Durchführung von Dämmmaßnahmen hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale anbieterneutral und unabhängig. Beratungstermine finden jeden Dienstagvormittag statt. Termine können in der Verbraucherzentrale am Markt 2, Tel. 02421/56810, vereinbart werden. Im Kreishaus Düren findet die Energieberatung an jedem ersten Dienstagnachmittag im Monat statt, der nächste Termin ist am 3. Juni (Anmeldung: unter 02421/222714). Mit einem Gutschein ist die Beratung zur Wärmedämmung an diesem Tag kostenlos. Den Gutschein erhalten Interessierte in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen, im Kreishaus oder als Download auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Gut gedämmt ist halb geheizt

Kostenlose Beratung zur Wärmedämmung bei der Verbraucherzentrale Energieberatung

Wenn sich die meisten Menschen angesichts länger werdender Tage und wärmender Sonnenstrahlen erst richtig auf den Sommer freuen, denkt Herr Jörg Hubrich, Energieberater der Verbraucherzentrale Düren, schon wieder an den nächsten Winter. Jetzt in der warmen Jahreszeit ist nämlich genau der richtige Zeitpunkt, das eigene Haus mit einer neuen Dämmung fit für die nächste Heizsaison zu machen. Unter dem Motto „Gut gedämmt ist halb geheizt“ startet die Verbraucherzentrale Energieberatung deshalb ab Mitte Mai eine großangelegte Beratungsaktion.

„Etwa drei Viertel des gesamten Energieeinsatzes in privaten Haushalten machen die Heizkosten aus“, erläutert Jörg Hubrich. Oftmals verschenktes Geld: Bei einem nicht gedämmten Einfamilienhaus

entweichen bis zu zwei Drittel der Wärme einfach so über den Keller, durch die Außenwände und das Dach. Das sind in einem typischen 60er-Jahre Haus rund 2.000 Liter Heizöl im Jahr – oder bis zu 1.200 €. Leider rufen sich die kalten Füße und die hohe Heizrechnung des vergangenen Jahres jedoch meist erst wieder in Erinnerung, wenn der nächste Winter vor der Tür steht. Dann aber ist es für wirksame Abhilfe meist zu spät. „Wer sein Haus dagegen schon während des Sommers warm einpackt, profitiert im Winter vom geringeren Heizbedarf und niedrigeren Heizkosten“, empfiehlt Herr Hubrich.

Allerdings fangen mit der Entscheidung, das eigene Heim energetisch auf Vordermann zu bringen, die Fragen manchmal erst an: Welche Maßnahme bringt am meisten? Welche Materialien stehen zur Verfügung? Wie viel darf das Ganze kosten, und welche Förderprogramme gibt es? Hier soll die Aktion Abhilfe schaffen, erklärt Jörg Hubrich: „Bei uns nimmt sich ein Energieberater ausführlich Zeit für die individuelle Situation.“

Bei Fragen zur Effizienz und Durchführung von Dämmmaßnahmen hilft die Energieberatung der Verbraucherzentrale anbieterneutral und unabhängig. Die Beratung findet nach Terminvereinbarung unter 02421-25704-01 in der Beratungsstelle Düren kostenfrei gegen Vorlage des Gutscheins statt. Den Gutschein zur Aktion erhalten Interessierte in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale oder als Download auf www.verbraucherzentrale-energieberatung.de. Die Aktion endet am 25.6.2014.

Ganerei mit gutem Image

Falsche Verbraucherschützer am Telefon

Scheinbare Verbraucherschützer versuchen immer wieder mit dem guten Image der Verbraucherzentrale Kasse zu machen, indem sie arglose Bürger mit unseriösen Anrufen traktieren. Um Vertrauen zu wecken und die Leute in der Leitung zu halten, meldet sich eine Stimme am Telefon unter der Bezeichnung „Verbraucherzentrale“ oder „Verbraucherschutzzentrale“. Die Täuschungsmanöver sind bei genauem Hinhören höchst zweifelhaft: Die Anrufer unter falschem Deckmantel bieten etwa an, persönliche Einträge in Schwarzen Listen gegen unerlaubte Telefonwerbung zu tilgen oder personenbezogene Daten aus Telefonlisten von Lotteriefirmen oder nicht vorhandenen Verträgen zu löschen. Für diese nutzlosen Service-Leistungen werden mitunter zwischen 180 bis 285 Euro verlangt. Besonders dreist ist das Versprechen, dafür zu sorgen, dass Hörer nicht mehr mit Anrufen von anderen dubiosen Diensten belästigt werden. Als Krönung wird einigen auch noch ein Zeitungs-Abo aufgeschwatzt. „Wir rufen jedoch niemanden unaufgefordert an, erfragen keine persönlichen Angaben, führen keine Listen, die vor ungebetenen Telefonwerbern oder Gewinnspielsdiensten schützen und löschen auch keine Daten bei Fremdfirmen. Wir unterbreiten schlicht keinerlei Angebote am Telefon“, warnt die Verbraucherzentrale NRW vor der Ganerei.

Rufen Unbekannte ungebeten zu Werbezwecken an, ist dieser Telefonanruf unzulässig. Angerufene sollten bei solchen überraschenden Attacken von Fremden keine persönliche Daten und vor allem niemals



60^{über} JAHRE Meisterbetrieb
raumausstattung Wenzel
www.raumausstattung-wenzel.de
Polsterei • Gardinen • Sonnenschutz
Insektenschutz • Gardinen-Waschservice

Öffnungszeiten
Montag - Freitag: 8:30 - 18:30 Uhr
Samstag: 9:00 - 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Kölnerstraße 61 - 52382 Niederzier

02428 - 4264

KOHL
Die Textilreinigung in Ihrer Nähe!

- Lederreinigung & Färbung
- Teppich- & Polsterreinigung
- Leder- & Textiländerung
- Kunststopfen

Teppichreinigung pro m² ab 13,- €
Polstermöbelreinigung 6-sitzig ab 250,- €

Siegfried Kohl
Grabenstr. 61 · 52382 Niederzier/H.-Stammeln
Telefon: 02428/4074 · www.reinigung-kohl.de

HEIZUNG · SANITÄR GmbH
MATHEISEN

- Meisterbetrieb aus Tradition seit über 50 Jahren
- Öl- und Gasheizungsanlagen inkl. Wartungen
- Solar- u. Brennwerttechnik
- Badneugestaltung und -sanierung
- Kundendienst für **VIESSMANN** Heiztechnik
- Heiztechnik
- Planung, Beratung, Ausführung

Zum Heistert 20 · 52382 Niederzier
Telefon: 0 24 28 / 59 66 · Fax: 0 24 28 / 90 37 26

ihre Kontonummer angeben. „Betroffene sollten am besten sofort auflegen, oder sie können sich Namen und Masche merken und uns über den unerbetenen Anruf informieren“, rät die Verbraucherzentrale NRW zur sinnvollen Gegenwehr. Ein passendes Beschwerdeformular kann im Internet unter www.vz-nrw.de/telefonwerbung ausgefüllt werden. Persönlichen Rat und Hilfe gibt's bei der Beratungsstelle Düren der Verbraucherzentrale NRW. Kontaktdaten unter www.vz-nrw.de/beratungsstellen. Einen kurzen Draht gegen Abzocke hat auch das Verbrauchertelefon NRW, montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr unter 0900-1-89 79 69 für 1,86 € pro Minute aus dem deutschen Festnetz. Mobilfunkpreise können abweichen.

Billigstromanbieter: Kunden sollten auf korrekte Abrechnung und Bonuszahlung pochen

Mit Neukundenbonus oder extrem günstigen Tarifen wollen Stromdiscounter zum Anbieterwechsel bewegen. Doch nicht immer zahlen die Billigstromanbieter den versprochenen Bonus auch aus – oder sie versuchen, durch gesetzeswidrige Guthabenverrechnungen auf Kosten der Kunden Kasse zu machen. Die Verbraucherzentrale NRW hat dem unlauteren Geschäftsgebaren der almodo-Energy GmbH und der Extra-Energie GmbH nun einen Riegel vorgeschoben. Auf eine Klage der Verbraucherschützer hin hat das Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 9.4.2014, Az. 12 O 180/13, nicht rechtskräftig) der Extra-Energie GmbH untersagt, in den allgemeinen Geschäftsbedingungen Klauseln zu verwenden sowie im Internetauftritt Hinweise zu geben, nach denen Guthaben aus Abrechnungen erst mit den nächsten Abschlagszahlungen verrechnet werden. Die Richter bestätigten, dass Guthaben – wie gesetzlich vorgeschrieben – umgehend und vollständig auszuzahlen sind. Über die almodo-Energy GmbH beschwerten sich immer wieder Kunden, dass ihnen (mit verschiedenen Argumenten) der versprochene 25-Prozent-Neukundenbonus nicht ausgezahlt wurde. Das Unternehmen hat sich nach einer Abmahnung durch die Verbraucherzentrale NRW selbst verpflichtet, die monierten wettbewerbsrechtlichen Verstöße ab 1. Juni 2014 zu unterlassen.

„Kunden von almodo-Energy und ExtraEnergie müssen nun aber selbst aktiv werden“, rät die Verbraucherzentrale in Düren. Wer um den Bonus geprellt wurde oder wessen Gutschriften mit laufenden Abschlägen verrechnet wurden, kann auf eine korrekte Abrechnung beziehungsweise Auszahlung pochen.

Persönliche Beratung zu Strom- und Gaspreisen bietet die Beratungsstelle Düren – Markt 2 – 52349 Düren:

Terminvereinbarung unter Telefon: 02421-25704-01, Fax 02421-25704-07 oder E-Mail: dueren-termin@vz-nrw.de.

Wissenswertes zu Billigstromanbietern gibt es im Internet unter www.vz-nrw.de/billigstromanbieter.

SONNENWEG e. V.

Seminar:

Emotionen – endlich verständlich und steuerbar

Leitung: Michael Lefknecht, Facharzt für Allgemeinmedizin und Umweltmedizin

Farben und Balance – nutzen Sie das System zur Regulation der Emotionen

Termin: Samstag, 28. Juni 2014

Zeitraumen: 9.00 bis 18.00 Uhr

Veranstaltungsort: GESUNDHEITSFORUM – Große Rurstr. 70 in Jülich –

Sonstiges: Um verbindliche Anmeldungen bis zum 13. Juni 2014 wird gebeten.

Teilnehmer/innen: mindestens 10, maximal 15

Seminargebühr: auf Anfrage

Teilnahme: nach vorheriger Anmeldung

Kontakt: 02461-34 41 93, Mail: info@sonnenweg-verein.de

Abstract:

In diesem Seminar lernen Sie, wie das Regulationssystem der Emotionen im biologischen System Mensch funktioniert. Mit Hilfe der Farb-

NEU – Big-Bags

- * Entsorgung u. Anlieferung von verschiedenen Materialien.
- * Container aller Art 7, 10 und 12cbm
- * Transporte aller Art
- * Abbrucharbeiten Privat und für die Industrie
- * Erdarbeiten allgemein
- * Entrümpelungen aller Art
- * Baumfällungen, Heckenschnitte
- * Pflasterarbeiten
- * Winterdienst



CREMER
Transporte & Containerdienst
Oberzier

Tel.: 0 24 28 / 35 09
www.cremer-transporte.de

- Nostalgische Maltechniken
- Restaurierarbeiten
- Tapezierarbeiten
- Lackierarbeiten
- Fußbodenverlegungen
- Wärmedämmung
- Beton-Fassadensanierungen



Malerwerkstätte
Elmar A. Klein
Familientradition seit 1905

Sämtliche Anstriche auch mit biologischen Farben

Oberstraße 19
52382 Niederzier
Telefon (0 24 28) 90 10 04
Telefax (0 24 28) 90 10 05
e-Mail: mail@malermeister-emarklein.com

Ihr kompetenter Partner für EDV & Netzwerklösungen

- Client/Server-Systeme
- Internet/Intranet
- WLAN-Systeme
- Hardware-/Softwarevertrieb
- Lokale Netzwerke
- Messaging- & Fax-Lösungen
- Telekommunikation
- Kundenspez. Einrichtungen
- Gebäudeverkabelung
- Wartung-/Reparatur vor Ort

Es gibt viele Netzwerk-Systeme ...
wir kennen nur eins: Für jeden Kunden das Passende.

Dipl. Ing. Thadeus Garbowski

Selhausener Straße 16c · 52382 Niederzier
T 0 24 28 / 9 04 96 16 · F 0 24 28 / 90 36 17
M 01 63 / 2 89 92 57
www.g-it-konzepte.de
service@g-it-konzepte.de



PC Netzwerk Technology

diagnostik nach Prof. Max Lüscher lassen sich Strategien zu mehr emotionaler Balance finden.

Lernen Sie die »Sprache Ihres Körpers« kennen und finden Sie zu mehr Ausgleich, Balance und Gelassenheit. Das System zur Regulation der Emotionen zeigt Ihnen den Weg dorthin. Indem Sie sich konstruktiv und aufmerksam mit Ihren inneren Selbst-Gefühlen beschäftigen, werden Sie feststellen, wo und warum Sie in einer emotionalen Schiefelage sind und was Sie dagegen tun können. Dadurch wird es auch möglich, die Ursachen vieler Symptome und Krankheiten zu erkennen und zu beheben. Diese Selbsttherapiemethode ermöglicht den Abbau innerer Anspannungen, die die Ursache vieler körperlicher Beschwerden von Verspannungen bis zum Krebs darstellen. Am Tag nach dem Seminar fangen Sie an, sich emotional besser zu balancieren, denn nur wenn Sie selbst etwas bei sich ändern, ändert sich etwas.

Basis und Arbeitsmaterial ist das Buch des Referenten „Wege zur Balance“. Das Buch ist beim SONNENWEG e.V. erhältlich.

Workshop: Natur pur • Gesundheit für die Haut

Pflege mit natürlichen pflanzlichen Ölen, ein Jungbrunnen für die Haut und Schönheit für Sinne und Seele.

Mittwoch, 09. Juli 2014, 14.00 bis 17.00 Uhr
GESUNDHEITSFORUM • Große Rurstr. 70 • 52428 Jülich

Begeben Sie sich auf eine sinnliche Reise mit uns. Wir stellen Körperöle, Peelings und einfache Naturkosmetik direkt vor Ort her. Der Duft mit ätherischen Ölen lässt uns ins Reich der Träume wandern.

Leitung: Dipl. Kosmetikerin Gerda Feichtenbeiner • gisunt@institut
Teilnehmer/innen: maximal 15

Kostenbeitrag: 9,00 €

Teilnahme: nach vorheriger Anmeldung

Sonstiges: Um verbindliche Anmeldungen bis 27.06. wird gebeten.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail!

Telefon: 02461 – 34 41 93 – Mail: info@sonnenweg-verein.de

Nähere Informationen und weitere Projekte & Veranstaltungen des SONNENWEG e. V. sind abrufbar unter:

www.sonnenweg-verein.de.

»Ich bin unabhängig von steigenden Stromkosten – durch Photovoltaik!«

Ihr IBC SOLAR Fachpartner:

biederstedt
 PHOTOVOLTAIK

Hahnswende 48 • 52372 Kreuzau
Tel. 02421/5558931 • Fax. 02421/5558932
Mail: pv-biederstedt@t-online.de

Werden auch Sie unabhängig mit Ihrer eigenen Photovoltaikanlage!
Ihr Fachpartner berät Sie gerne: www.biederstedt.de

IBC SOLAR

DIE AUSSICHTEN SONNIG

Intensivtraining

des Tennisclubs Schwarz-Weiß Niederzier
vom 21. bis 25. Juli 2014
auf der Tennisanlage hinter dem Fußballplatz Oberzier

Wir trainieren jeden Tag
von 09.00 – 12.00 Uhr,

essen gemeinsam
von 12.00 – 13.00 Uhr,

und trainieren weiter
von 13.00 – 16.00 Uhr!

Und die Kosten?
85,00 € für Mitglieder
105,00 € für Nichtmitglieder

Maximal Teilnehmerzahl
32 Kinder und Jugendliche
für 30 Stunden Spaß,
Mittagessen inklusive!



Die Übungsgruppen werden
nach Spielstärke und Alter am
ersten Morgen
zusammengestellt.

Übrigens
Dieses Angebot gilt
auch für Nichtmitglieder

Das Training umfasst
Schlagformen, Gymnastik und
Einführung in die Tennispraxis

Mitzubringen sind Sportschuhe,
Tennisschläger (falls vorhanden) und viel gute Laune!
Die Teilnehmerzahl ist auf **32** begrenzt,
meldet euch deshalb schnell an!
Kommt zu unserem Tenniscamp und macht euch fit
für das neue Schuljahr!

Neugierig geworden? Noch Fragen?
Anruf genügt

Jugendwart

Josef Kallrath, ☎ 02428 4774

Soeben eingetroffen!
Typisch Ford:
Autos fürs echte Leben.



Ab sofort den neuen Ford
ECOSPORT entdecken!

La Linea

La Linea Franca Kfz-Handels GmbH
www.lalinea.de

Paradiesbenden 4 · 52349 Düren
Tel. 02421/4884-0

Ihre Kanzlei in Düren



Alexandra Krämer
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Fachanwältin für Erbrecht,
Mediatorin



Ute Maria Stockheim
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Sozialrecht



Gabriele Sandrock-Scharlippe
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Familienrecht

Krämer & Stockheim
Wilhelmstraße 23-25
(im Weiser-Haus am Kaiserplatz)
52349 Düren

Tel 02421 . 20862 -0
Fax 02421 . 20862 -22
info@kraemer-stockheim.de
www.kraemer-stockheim.de

Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales

Fliesen legen
und mehr ...

H.B. Uerlings

Über 30 Jahre
Berufserfahrung

Fliesenfachbetrieb

Wir übernehmen sämtliche Arbeiten die bei der Altbausanierung und im Neubau anfallen.
Das bedeutet, Sie benötigen in der Planungs- und Ausführungszeit nur einen Ansprechpartner.
Wir beauftragen qualifizierte Fachfirmen oder arbeiten mit Handwerkern Ihres Vertrauens zusammen.
Sie können selbstverständlich Eigenleistungen erbringen und wir führen nur Teilleistungen aus.

Leistungsumfang:

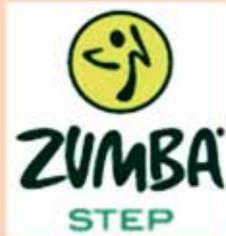
- Fliesenarbeiten aller Art
- Natursteinarbeiten
- Reparaturservice
- Versiegelungsarbeiten
- Balkonsanierung incl. Dachdeckerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Mauer-, Putz- und Estricharbeiten
- Elektro- und Installationsarbeiten
- Handwerkervermittlungs-Service
- Durchführung von Renovierungs- und Terminarbeiten auch in der Nacht, sowie an Sonn- und Feiertagen
- Aus- und Einräumen von Wohnungen im Zuge von Renovierungsarbeiten
- Endreinigung

Wir garantieren Ihnen eine optimale Leistungsausführung bei fairen Preisen und würden uns freuen auch für Sie tätig werden zu dürfen.

Hauptstraße 166 · 52372 Kreuzau · Tel. 0 24 22/47 33 · Fax 0 24 22/90 33 05 · Mobil 0172/2 63 85 76

BEWEGUNG PRÄVENTION - FIGURTRAINING Aerobic- und Gesundheitsstudio *just move!*

Functional Training:
ab Juni Dienstag 17:00 Uhr



ab Juni Freitag 19:00 Uhr

Neue Kurse
fitdankbaby[®]
Fitness für Dich & Dein Baby

mini Alter 3 - 7 Monate 08.07.2014
maxi Alter 8 - 14 Monate 13.06.2014



**alle Kurse finden sie im Internet
keine Laufzeitbindung – Abo jederzeit kündbar**

Sabine Franken, Große Forststr. 48, 52382 Hambach – Alle Infos auch unter www.justmove-sf.de
Telefon 0 24 28/80 23 03 – Mo.-Fr. 10:00-12:00 Uhr und 16:00-18:00 Uhr – E-mail: SabineFranken@gmx.net

30% Nachlass • 0% Zinsen • Inkl. Wartung und Verschleiss • 59€ / Mon.



**Sparen sie nicht an der
Ausstattung, sondern
am Preis!**



- Klimaanlage
- El. Fensterheber
- Radio / Bluetooth
- Metalliclackierung
- LED-Tagfahrlicht
u.v.m.

* inkl. optionaler Servicerate (Garantieverlängerung, Wartung u. Verschleiss)

Finanzierungsbeispiel für den Citroen C1 Selection, 3-Türer, Verbrauch kombiniert 4,3 l/100 km; CO2-Emissionen kombiniert 99 g/km;

Barpreis	Effektiver Jahreszins	Sollzinssatz gebunden	Nettodarlehensbetrag	Anzahlung	Laufzeit	Mtl. Rate	Schlussrate	Gesamtbetrag d. Teilzahlungen	Fahrleistung p.a.
8.990,00 €	0,0 %	0,0 %	6.340,00 €	2.650,00 €	36 Monate	59,00 € *	5.181,48 €	9.896,48 € *	10.000 km



Autohaus MILZ & LINDEMANN GmbH

Talbenden 2 • 52353 Düren
Tel.: 0 24 28 / 80 97 10
Citroen Exklusivhändler + Peugeot
Vertragspartner mit Neuwagenvermittlungsrecht

Am Mühlenteich 4 • 52428 Jülich
Tel.: 0 24 61 / 41 54
Fiat Exklusivhändler + Kia Servicevertragspartner
Verkauf EU-Fahrzeuge alle Marken



www.milz-lindemann.de